



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Sondernummer I – 18. Jahrgang – Potsdam, 30. Juli 2008

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügung	
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 7. Juni 2008 (1431-III.2)	2
Anlage	
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der ab 1. Juni 2008 geltenden Fassung	2

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 7. Juni 2008
(1431-III.2)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die als Anlage beigefügte Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vereinbart.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 29. April 1998 (JMBL. Sondernummer 1 S. 2) außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anlage

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

in der ab 1. Juni 2008
geltenden Fassung

Inhaltsübersicht

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

MiStra

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- Nr. 1: Grundsatz
- Nr. 2: Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten
- Nr. 3: Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen
- Nr. 4: Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen
- Nr. 5: Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung
- Nr. 6: Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen
- Nr. 7: Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- Nr. 8: Mitteilungen bei Tateinheit
- Nr. 9: Form der Mitteilungen
- Nr. 10: Mitteilungsweg

Zweiter Teil

Die einzelnen Mitteilungspflichten

1. Abschnitt

Allgemeine Mitteilungspflichten

- Nr. 11: Mitteilungen an die Polizei
- Nr. 12: Mitteilungen zum Wählerverzeichnis
- Nr. 13: Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle
- Nr. 14: Ermittlungen über einen Todesfall

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

- Nr. 15: Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis
- Nr. 16: Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
- Nr. 17: Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- Nr. 18: Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte
- Nr. 19: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten

- Nr. 20: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
- Nr. 21: Strafsachen gegen Zivildienstleistende
- Nr. 22: Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- Nr. 23: Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe
- Nr. 24: Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige
- Nr. 25: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten
- Nr. 25a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- Nr. 25b: Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen
- Nr. 26: Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe
- Nr. 27: Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen
- Nr. 28: Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten
- Nr. 29: Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

3. Abschnitt

Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

- Nr. 30: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen
- Nr. 31: Mitteilungen an das Vormundschafts- und an das Familiengericht
- Nr. 32: Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 33: Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 34: Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche
- Nr. 35: Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen
- Nr. 36: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen
- Nr. 36a: Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen
- Nr. 37: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben
- Nr. 38: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechtigte Personen
- Nr. 39: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende
- Nr. 40: Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen
- Nr. 41: Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate

- Nr. 42: Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer
- Nr. 43: Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

4. Abschnitt

Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

- Nr. 44: Betriebsunfälle
- Nr. 45: Fahrerlaubnissachen
- Nr. 46: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Nr. 47: Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Nr. 48: Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
- Nr. 49: Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
- Nr. 50: Betäubungsmittelsachen
- Nr. 51: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt
- Nr. 52: Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz

Anhang

Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind

Sachverzeichnis

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894)

- Auszug -

Zweiter Abschnitt Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen

§ 12

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, gehen diesen Vorschriften vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Reli-

gionsgesellschaften, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(5) Das Bundesministerium der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den nach diesem Abschnitt zulässigen Mitteilungen erlassen. Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen in besonderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermitteln, wenn

1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis dieses Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
4. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekannt zu machen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse handelt oder
5. auf Grund einer Entscheidung
 - a) bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind, insbesondere der Verlust der Rechtsstellung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, der Ausschluss vom Wehr- oder Zivildienst, der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit oder der Wegfall von Leistungen aus öffentlichen Kassen, und
 - b) die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist;

dies gilt auch, wenn auf Grund der Entscheidung der Erlass eines Verwaltungsaktes vorgeschrieben ist, ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf oder wenn der Betroffene ihm durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Auf-

gaben einschließlich der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse übermitteln, wenn eine Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

§ 14

(1) In Strafsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. bis 3. (weggefallen)

4. dienstrechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Aufsicht, falls

a) der Betroffene wegen seines Berufs oder Amtsverhältnisses einer Dienst-, Staats- oder Standesaufsicht unterliegt, Geistlicher einer Kirche ist oder ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleidet oder Beamter einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft ist und

b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Amtsverhältnis zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,

5. die Entscheidung über eine Kündigung oder für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen, für die Entscheidung über eine Amtsenthebung, für den Widerruf, die Rücknahme, die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes, einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder eines Berufs oder zum Führen einer Berufsbezeichnung, für die Untersagung der beruflichen, gewerblichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit oder der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder für die Untersagung der Einstellung, Beschäftigung, Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen, für die Untersagung der Durchführung der Berufsausbildung oder für die Anordnung einer Auflage, falls

a) der Betroffene ein nicht unter Nummer 4 fallender Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder des Dienstes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, ein Gewerbetreibender oder ein Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beauftragte Person, ein sonstiger Berufstätiger oder Inhaber eines Ehrenamtes ist und

b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Dienstes, des Gewerbes, der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, des

Berufs oder des Ehrenamtes zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,

6. Dienststordnungsmaßnahmen mit versorgungsrechtlichen Folgen oder für den Entzug von Hinterbliebenenversorgung, falls der Betroffene aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis oder aus einem Amts- oder Dienstverhältnis mit einer Kirche oder anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Versorgungsbezüge erhält oder zu beanspruchen hat,
7. den Widerruf, die Rücknahme, die Versagung oder Einschränkung der Berechtigung, der Erlaubnis oder der Genehmigung oder für die Anordnung einer Auflage, falls der Betroffene
 - a) in einem besonderen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen unterliegenden genehmigungs- oder erlaubnispflichtigen Betrieb verantwortlich tätig oder
 - b) Inhaber einer atom-, waffen-, sprengstoff-, gefahrstoff-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, seuchen-, tierseuchen-, betäubungsmittel- oder arzneimittelrechtlichen Berechtigung, Erlaubnis oder Genehmigung, einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Außenwirtschaftsgesetz, einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, einer Verleiherlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, einer Erlaubnis nach tierschutzrechtlichen Vorschriften, eines Jagdscheins, eines Fischereischeins, einer verkehrsrechtlichen oder im übrigen einer sicherheitsrechtlichen Erlaubnis oder Befähigung ist oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat,
8. Maßnahmen der Aufsicht, falls es sich
 - a) um Strafsachen im Zusammenhang mit Betriebsunfällen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, oder
 - b) um Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft oder zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern handelt, oder
9. die Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten, in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches, oder wenn das Verfahren eingestellt worden ist, unterbleibt die Übermittlung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 9, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung erfordern. Die Übermittlung ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung des Betroffenen für die gerade von ihm ausgeübte berufliche, gewerbliche oder ehrenamtliche Tätigkeit oder für die Wahrnehmung von Rechten aus einer ihm erteilten Berechtigung, Genehmigung oder Erlaubnis hervorzurufen. Die

Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

§ 15

In Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist

1. zur Berichtigung oder Ergänzung des Grundbuchs oder eines von einem Gericht geführten Registers oder Verzeichnisses, dessen Führung durch eine Rechtsvorschrift angeordnet ist, und wenn die Daten Gegenstand des Verfahrens sind, oder
2. zur Führung des in § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten amtlichen Verzeichnisses und wenn Grenzstreitigkeiten Gegenstand eines Urteils, eines Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs sind.

§ 16

Werden personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften übermittelt, so ist eine Übermittlung dieser Daten auch zulässig

1. an das Bundesministerium der Justiz und das Auswärtige Amt,
2. in Strafsachen gegen Mitglieder einer ausländischen konsularischen Vertretung zusätzlich an die Staats- oder Senatskanzlei des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat.

§ 16a

(1) Das Bundesamt für Justiz nach Maßgabe des Absatzes 2 und die von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmten weiteren Stellen nehmen die Aufgaben der Kontaktstellen im Sinne des Artikels 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 25) wahr.

(2) Das Bundesamt für Justiz stellt die Koordinierung zwischen den Kontaktstellen sicher.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Kontaktstelle einer Landesbehörde zuzuweisen. Die können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

§ 17

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
 2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,
 3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
 5. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger
- erforderlich ist.

§ 18

(1) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Abschnitt übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung der Daten durch den Empfänger ist unzulässig; für Daten des Betroffenen gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Übermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation des Empfängers geboten ist, trifft sie angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Daten unmittelbar den beim Empfänger funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

§ 19

(1) Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

(2) Der Empfänger prüft, ob die übermittelten Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Sind die Daten hierfür nicht erforderlich, so schickt er die Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurück. Ist der Empfänger nicht zuständig und ist ihm die für die Verwendung der Daten zuständige Stelle bekannt, so leitet er die übermittelten Unterlagen dorthin weiter und benachrichtigt hiervon die übermittelnde Stelle.

§ 20

(1) Betreffen Daten, die vor Beendigung eines Verfahrens übermittelt worden sind, den Gegenstand dieses Verfahrens, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten; das

Gleiche gilt, wenn eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben wird, das Verfahren, außer in den Fällen des § 153a der Strafprozessordnung, auch nur vorläufig eingestellt worden ist oder nach den Umständen angenommen werden kann, dass das Verfahren auch nur vorläufig nicht weiter betrieben wird. Der Empfänger ist über neue Erkenntnisse unverzüglich zu unterrichten, wenn dies erforderlich erscheint, um bis zu einer Unterrichtung nach Satz 1 drohende Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden.

(2) Erweist sich, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten. Der Empfänger berichtet die Daten oder vermerkt ihre Unrichtigkeit in den Akten.

(3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 kann unterbleiben, wenn sie erkennbar weder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen noch zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

§ 21

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die übermittelten Daten und deren Empfänger zu erteilen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Auskunft wird nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die übermittelnde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Ist der Betroffene bei Mitteilungen in Strafsachen nicht zugleich der Beschuldigte oder in Zivilsachen nicht zugleich Partei oder Beteiligter, ist er gleichzeitig mit der Übermittlung personenbezogener Daten über den Inhalt und den Empfänger zu unterrichten. Die Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen, des Bevollmächtigten oder Verteidigers reicht aus. Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn die Anschrift des zu Unterrichtenden nur mit unvermeidbarem Aufwand festgestellt werden kann.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Unterrichtung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung und die Unterrichtung unterbleiben, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers gefährden würden,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Übermittlung nach einer

Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung oder Unterrichtung zurücktreten muss. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt ferner, wenn erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten sind.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

§ 22

(1) Ist die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten nicht in den Vorschriften enthalten, die das Verfahren der übermittelnden Stelle regeln, sind für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung die §§ 23 bis 30 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuwenden. Hat der Empfänger auf Grund der übermittelten Daten eine Entscheidung oder andere Maßnahme getroffen und dies dem Betroffenen bekannt gegeben, bevor ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden ist, so wird die Rechtmäßigkeit der Übermittlung ausschließlich von dem Gericht, das gegen die Entscheidung oder Maßnahme des Empfängers angerufen werden kann, in der dafür vorgesehenen Verfahrensart überprüft.

(2) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten. Dieser teilt dem nach § 25 zuständigen Gericht mit, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

(3) War die Übermittlung rechtswidrig, so spricht das Gericht dies aus. Die Entscheidung ist auch für den Empfänger bindend und ist ihm bekanntzumachen. Die Verwendung der übermittelten Daten ist unzulässig, wenn die Rechtswidrigkeit der Übermittlung festgestellt worden ist.

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

1 Grundsatz

(1) In Strafsachen sind Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des EGGVG (§§ 12 ff.) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies im Folgenden angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.

(2) Wichtige in besonderen Vorschriften enthaltene Mitteilungspflichten werden in dieser Verwaltungsvorschrift neben den erst durch diese Verwaltungsvorschrift angeordneten Mitteilungspflichten wiedergegeben. Auf weitere besondere Vorschriften (Mitteilungspflichten und -befugnisse) wird im Anhang hingewiesen.

(3) Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch im Folgenden vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist, etwa in Fällen des § 17 EGGVG. Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Mitteilungen für Zwecke des Verfahrens, in dem die Daten erhoben worden sind, für Mitteilungen an Privatpersonen sowie für Auskünfte und Akteneinsicht auf Ersuchen. Die Nummern 11, 32 und 34 bleiben unberührt.

2 Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten

(1) Eine an sich vorgeschriebene Mitteilung unterbleibt im Einzelfall, wenn ihr eine besondere bundesrechtliche Verwendungsregelung, insbesondere § 30 AO, § 78 SGB X, oder eine entsprechende landesrechtliche Verwendungsregelung entgegensteht. In anderen als den in § 13 Abs. 1 EGGVG genannten Fällen unterbleibt eine Mitteilung ferner, wenn im Einzelfall für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen Betroffener an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen (§ 13 Abs. 2 EGGVG). Gesetzlich besonders geregelte Mitteilungspflichten und deren Einschränkungen bleiben von § 13 Abs. 2 EGGVG unberührt. Schließlich unterbleibt eine Mitteilung, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

3

Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen

(1) Die Voraussetzungen von Auskunft (auf Antrag) und Unterrichtung (von Amts wegen) der Betroffenen sind in § 21 EGGVG geregelt. Diesen ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag Auskunft über Mitteilungen zu erteilen. Die Unterrichtung von Amts wegen ist dann veranlasst, wenn von einer Mitteilung Betroffene nicht zugleich Beschuldigte im Verfahren sind oder es sich um eine Mitteilung nach Nummer 1 Abs. 3 handelt.

(2) Auf die Beschränkungen in § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. Die Entscheidung, dass Auskunft oder Unterrichtung unterbleiben, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(3) Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, Betroffenen einen Abdruck der Mitteilung zu übersenden. Von der Beifügung der Schriftstücke (etwa Urteile), die Betroffenen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.

(4) Eine nach § 21 Abs. 4 EGGVG unterbliebene Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Beschränkungen entfallen sind.

4

Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen

(1) Mitteilungspflichtige Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die Staatsanwaltschaft für Mitteilungen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage,
2. das Gericht für Mitteilungen nach der Erhebung der öffentlichen Klage oder der Privatklage bis zur Rechtskraft der Entscheidung,
3. die Vollstreckungsbehörde für Mitteilungen nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Die oberste Justizbehörde kann, insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, eine andere Bestimmung treffen.

(2) Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ordnen die Mitteilung in den Fällen an, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist oder in denen sie sich die Anordnung ausdrücklich vorbehalten haben. Auch in anderen Fällen können sie Mitteilungen anordnen. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte stehen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gleich.

(3) Im Übrigen ordnen Mitteilungen an

1. bei der Staatsanwaltschaft von der Behördenleitung bestimmte Bedienstete,
2. bei dem Gericht Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
3. bei der Vollstreckungsbehörde Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Justizdienstes,

soweit vorgesetzte Stellen nichts anderes bestimmen. Die Durchführung einer angeordneten Mitteilung kann einer anderen Justizbehörde überlassen werden; die Verantwortung der anordnenden Stelle für die Zulässigkeit der Mitteilung bleibt unberührt.

5

Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung

(1) Die Mitteilungspflichten sind auf der Vorderseite der Akten in geeigneter Form kenntlich zu machen; dies gilt nicht für die Mitteilungspflicht nach Nummer 11.

(2) Sind Mitteilungen gemacht, ist dies in geeigneter Form zu dokumentieren. In Betracht kommt z. B. ein Vermerk. Ein Abdruck der Mitteilungen – ohne etwaige Anlagen – soll zur Dokumentation benutzt werden, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist.

(3) Liegen die Beschränkungen des § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG vor, sind die Kenntlichmachung der Mitteilungspflichten und die Dokumentation der Mitteilung in den Handakten oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen.

6

Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen

(1) Der Inhalt und der Zeitpunkt der Mitteilungen richten sich nach den besonderen Vorschriften. Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere Daten unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EGGVG übermittelt werden. Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Ist die Einleitung eines Verfahrens mitzuteilen, richtet sich der Inhalt der Mitteilung nach deren Zweck und den Umständen des Einzelfalles. Die Mitteilung unterbleibt, solange kein begründeter Verdacht vorliegt.

(3) Ist der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitzuteilen, sind auch die Aufhebung dieser Entscheidungen sowie die Aussetzung des Vollzuges mitzuteilen. Der Haft- oder der Unterbringungsbefehl selbst werden grundsätzlich nicht übermittelt. Soll der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vor dessen Vollzug mitgeteilt werden, ist besonders zu prüfen, ob Zwecke des Strafverfahrens dem entgegenstehen (Nummer 2 Abs. 1 Satz 4).

(4) Ist die Erhebung der öffentlichen Klage mitzuteilen, sind die Anklageschrift, eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift nach § 414 Abs. 2 Satz 2 StPO, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) bzw. der Antrag im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) zu übermitteln. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen unterbleibt.

(5) Ist das Urteil mitzuteilen, sind die Urteilsformel und die Urteilsgründe zu übermitteln. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Urteilsgründe unterbleibt. Mitzutei-

len ist auch, ob und von wem ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt worden ist.

(6) Ist die rechtskräftige Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Gesamtstrafenbeschluss) mitzuteilen, ist auch anzugeben, wann sie rechtskräftig geworden ist. Ist mit der rechtskräftigen Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf eine angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch die angefochtene Entscheidung mitzuteilen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Ist der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, ist jede das Verfahren endgültig oder außer in den Fällen des § 153a StPO – vorläufig abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, insbesondere die Einstellungsverfügung (Ablehnung der Strafverfolgung) der Staatsanwaltschaft, der nicht mehr anfechtbare Beschluss, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, die Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluss und die rechtskräftige Entscheidung. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Begründung unterbleibt.

7

Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 20 EGGVG sind Folgemitteilungen notwendig. Absatz 1 ordnet – eingeschränkt durch Absatz 3 – Folgemitteilungen für den Fall an, dass eine Mitteilung vor Beendigung des Verfahrens ergangen, insbesondere eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben worden ist. Absatz 2 Satz 1 regelt – wiederum eingeschränkt durch Absatz 3 – die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten. Die Entscheidung darüber, dass eine Folgemitteilung nach § 20 Abs. 3 EGGVG unterbleibt, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(2) Senden Empfänger Unterlagen zurück, weil sie für ihre Zwecke nicht erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass sie keine Folgemitteilungen erhalten. Leiten Empfänger Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 EGGVG weiter, sind Folgemitteilungen an die nach ihren Angaben tatsächlich zuständige Stelle zu machen.

(3) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 EGGVG). Auf § 22 Abs. 2 Satz 2 EGGVG soll er hingewiesen werden.

8

Mitteilungen bei Tateinheit

Ist eine Mitteilung wegen der Art des verletzten Strafgesetzes vorgeschrieben, ist sie auch dann zu machen, wenn die Straftat zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt und die Strafe diesem entnommen werden muss oder entnommen worden ist.

9

Form der Mitteilungen

(1) Soweit dies möglich und nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen durch Übersendung einer Mehrfertigung des mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt. Im Übrigen wird die

Form der Mitteilungen von der übermittelnden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

(2) Ein automatisiertes Verfahren zur Durchführung von Mitteilungen kann eingerichtet werden, wenn diese Form der Datenübermittlung – unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen – wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder aus anderen Gründen angemessen ist. Der automatisierte Abruf durch die empfangenden Stellen ist unzulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die übermittelnde Stelle gelten, sind zu beachten.

(3) Mehrfertigungen sind nur zu beglaubigen, wenn dies besonders bestimmt ist.

(4) Soweit es nicht der Übersendung einer Mehrfertigung bedarf, sollen Vordrucke oder Muster verwendet werden.

(5) Auf der Mitteilung wird vermerkt:

„(Absendende Stelle), den 20.....

An

..... – vertraulich zu behandeln –

.....

Zum dortigen Aktenzeichen (falls bekannt):

Mitteilung nach Nr. ...

der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.

Die Mitteilung darf nur im Rahmen der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 EGGVG verwertet werden, es sei denn, dass eine zweckändernde Nutzung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Der Zweck ergibt sich aus der angegebenen Bestimmung der MiStra. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren.“

Die §§ 18, 19 EGGVG sowie die einschlägige Bestimmung des zweiten Teils dieser Verwaltungsvorschrift sind der Mitteilung im Wortlaut beizufügen, wenn die Kenntnis der empfangenden Stelle nicht vorausgesetzt werden kann.

(6) Die Mitteilung wird – sofern kein automatisiertes Verfahren Anwendung findet – verschlossen übersandt.

10

Mitteilungsweg

(1) Die Mitteilungen werden vorbehaltlich besonderer Vorschriften der empfangenden Stelle unmittelbar übersandt. Berichtspflichten bleiben unberührt.

(2) Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation der empfangenden Stelle veranlasst oder im Folgenden ausdrücklich angeordnet ist, trifft die übermittelnde Stelle angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen unmittelbar die bei der empfangenden Stelle funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

Zweiter Teil
Die einzelnen Mitteilungspflichten

1. Abschnitt
Allgemeine Mitteilungspflichten

11
Mitteilungen an die Polizei
§ 482 StPO

- (1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, ihr Aktenzeichen mit.
- (2) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, den Ausgang des Verfahrens mit.
- (3) Die Mitteilung nach Absatz 2 erfolgt
1. in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 BZRG durch Übersendung einer Mehrfertigung der Mitteilung an das Bundeszentralregister,
 2. im Übrigen grundsätzlich nur durch Übermittlung der Entscheidungsformel (Tenor), der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, Entschließung der Staatsanwaltschaft).

Eine Mehrfertigung des Urteils (ggf. auch der nach § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 StPO in Bezug genommenen Abbildungen und Schriftstücke) oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung kann auf Ersuchen der befassten Polizeibehörde übersandt werden.

(4) Die Mitteilung des Verfahrensausgangs von Amts wegen unterbleibt in Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c StGB fallen. Die Befugnis zur Erteilung von Auskünften oder der Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen bleibt hiervon unberührt.

12
Mitteilungen zum Wählerverzeichnis
§ 13 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen deutsche Staatsangehörige sowie gegen Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, ist der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung (ohne Angabe der rechtlichen Bezeichnung der Tat und ohne Angabe der angewendeten Strafvorschriften) mitzuteilen, wenn
1. wegen eines Verbrechens auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt worden ist,
 2. die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder

3. das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist auch die Zeit mitzuteilen, für die die Aberkennung wirksam ist.

(2) Der zuständigen Verwaltungsbehörde ist eine Mitteilung zu machen, wenn jemand nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. In diesen Fällen ist auch die Entlassung mitzuteilen.

(3) Die Mitteilungen sind der Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung inne hat. Haben Verurteilte keine Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich eine solche Wohnung nicht feststellen, so sind die Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die letzte Wohnung, bei mehreren Wohnungen die letzte Hauptwohnung gehabt hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 sind auch der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts sowie die Wiederverleihung dieser Fähigkeiten und Rechte mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Empfänger der Erstmitteilung und in den Fällen, in denen eine neue Wohnung aktenkundig ist, an die nunmehr zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

13
Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle
§ 479 Abs. 2 Nr. 3 StPO

- (1) Ist durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Gnadenentscheidung
1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe,
 2. die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung einer Unterbringung,
 3. ein Berufsverbot,
 4. die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe,
 5. die Vollstreckung eines Strafarrestes oder des Restes eines Strafarrestes zur Bewährung ausgesetzt oder
 6. die Strafe oder der Strafarrrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen

worden, ist dem Gericht oder der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straferrlasses oder des Erlasses des Strafarrestes führen können.

(2) Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.

(3) Ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten oder die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden, ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe oder zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können.

(4) Ist Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, ist die Mitteilung in zwei Stücken zu machen.

14

Ermittlungen über einen Todesfall

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren amtliche Ermittlungen über den Tod einer Person durchgeführt, ist dem Standesbeamten (§ 32 PStG), in dessen Bezirk die Person gestorben ist, Mitteilung zu machen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hierfür zuständig ist*.

(2) In der Mitteilung sollen nach Möglichkeit angegeben werden

1. die Vornamen und der Familienname der verstorbenen Person, ihr Beruf und Wohnort sowie Ort und Tag der Geburt,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder die Tatsache, dass die verstorbene Person nicht verheiratet war,

- * BW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
 BY Polizei (Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 24. Juli 1975; GVBl. S. 179)
 BE Polizeibehörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 29. Oktober 1974; GVBl. S. 2673 i. d. F. der Verordnung vom 5. April 2000; GVBl. S. 280)
 BB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 4. September 1992; GVBl. II S. 591)
 HB Polizei (§ 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 338) in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1993; Brem.GBl. S. 287)
 HH Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörde für Inneres (Ziff. IV der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. Dezember 1974; Amtl. Anz. S. 1661, zuletzt geändert am 12. Februar 2002, Amtl. Anz. S. 817, 820)
 HE Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
 MV Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStGLVO M-V) vom 4. Juli 2007; GVOBl. M-V, S. 248)
 NI Staatsanwaltschaft (Nr. 1 des Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 07.10.2004; Nds.MBl. S. 637)
 NW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) vom 10. Dezember 1974 in der Fassung vom 5. April 2005; GV. NRW. 2005 S. 274)
 RP Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
 SL Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 18. Dezember 1974; ABl. S. 1046)
 SN Polizei (§ 3 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 17. Januar 1994; SächsGVBl. S. 112)
 ST Staatsanwaltschaft (Nr. 77.1 der VwV-PStR-LSA, RdErl. des MI vom 13.09.1996; MBl. LSA S. 2279, 2297)
 SH Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
 TH Polizei (§ 11 Abs. 4 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums vom 12. Februar 1992; GVBl. S. 66)

3. Ort, Tag und Stunde des Todes.

(3) Ist der Sterbeort nicht festzustellen, ist die Mitteilung an den Standesbeamten zu richten, in dessen Bezirk die Leiche gefunden worden ist.

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

15

Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis

§ 125c BRRG, § 46 Abs. 1, § 71 Abs. 3 DRiG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

16

Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) In Strafsachen gegen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, das nicht unter Nummer 15 fällt, ist diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn für das Rechtsverhältnis im Gesetz auf die Regelungen des Beamtenrechts verwiesen wird. Ist dies nicht der Fall, ist nach den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Die Mitteilungen sind an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

17

Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter
§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeit sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, die den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben oder in denen wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten festgesetzt worden ist.

(2) Darüber hinaus sind in Strafsachen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, mitzuteilen:

1. bei Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Handels- und Landwirtschaftssachen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Ausgang des Verfahrens,
2. bei den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Erhebung der öffentlichen Klage und der Ausgang des Verfahrens.

(3) Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit sind ferner alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat mitzuteilen.

(4) Die Mitteilungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an die Direktorin oder den Direktor des Gerichts, bei dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tätig ist oder tätig werden soll, zu richten. Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an einem Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht sind die Mitteilungen an die oberste Arbeitsbehörde des Landes*, bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesarbeitsgericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu richten. Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

18

Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund früherer Dienstverhältnisse als Richterinnen oder Richter, Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten Ansprüche auf Versorgungsbezüge zustehen oder Versorgungsleistungen gewährt werden, sind mitzuteilen

1. der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde das rechtskräftige Urteil, wenn
 - a) wegen einer vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
 - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt,
 - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten – bei Soldatinnen und Soldaten eine Freiheitsstrafe in beliebiger Höhe – nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit verhängt,
 - cc) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder

* Anmerkung: In Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Mitteilungen an die oberste Justizbehörde zu richten.

dd) nur bei Soldatinnen und Soldaten – eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 64, 66 StGB angeordnet

worden ist oder

b) wegen einer nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat

aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder

bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

verhängt worden ist,

2. der nach § 35 BDO oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder der nach der WDO zuständigen Einleitungsbehörde, wenn die Tat vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde oder wenn bei einer nach diesem Zeitpunkt begangenen Tat die besonderen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BDO i. V. m. § 77 Abs. 2 BBG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 WDO i. V. m. § 23 Abs. 2 SG vorliegen:

a) die Erhebung der öffentlichen Klage,

b) die Urteile,

c) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a oder b zu machen war.

Nummer 15 Abs. 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund einer früheren Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder als Hinterbliebene einer solchen Person gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes Ansprüche auf Betriebsrenten aufgrund einer Pflichtversicherung oder Besitzstandsrenten zustehen, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

(3) In Strafsachen gegen sonstige Personen, denen gegen eine öffentliche Kasse Ansprüche auf Leistungen mit Versorgungscharakter zustehen oder denen solche Leistungen gewährt werden, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen

Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, in denen wegen einer vorsätzlichen Tat, die

1. vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist,
2. nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt worden ist oder
3. die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.

(4) In Strafsachen gegen Hinterbliebene von Personen im Sinne der Absätze 1 und 3, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben oder Versorgungsleistungen erhalten, sind der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

19

Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten

§ 89 Abs. 1 und 3 SG, § 125c BRRG

(1) In Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Wehrdienstverhältnis nach der Übermittlung einer Mitteilung, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren

wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls schriftlich an die nächsten Disziplinarvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt,
2. in allen übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an den Befehlshaber des Wehrbereichs, in dem die mitteilungspflichtige Stelle liegt.

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Im Falle der Ziffer 2 sind nur die Personendaten der Soldatinnen oder Soldaten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad, Truppenteil oder Dienststelle sowie Standort), dem Befehlshaber des Wehrbereichs mitzuteilen. Die übrigen Daten sind ihm zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Wehrdienstverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Soldatinnen oder Soldaten mitgeteilt werden.

20

Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

§ 89 Abs. 2 SG

(1) In Strafsachen gegen Berufsoffiziere und -unteroffiziere im Ruhestand, frühere Berufsoffiziere und -unteroffiziere und frühere Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. die Urteile,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war, wenn der Tatvorwurf

a) die §§ 80 bis 100a, 105, 106, 129, 129a StGB oder § 20 VereinsG betrifft und die Tat eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zum Ziel hatte oder

b) auf unwürdiges Verhalten im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SG schließen lässt

und nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach dieser Bestimmung nicht zu machen.

(2) Die Mitteilungen sind zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an den Befehlshaber des Wehrbereichs zu richten, in dem die mitteilungspflichtige Stelle liegt und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Es sind nur die Personendaten der Beschuldigten mitzuteilen, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind. Hierzu sollen Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, der frühere Dienstgrad und die Anschrift der Beschuldigten angegeben werden. Die übrigen Daten sind dem Befehlshaber des Wehrbereichs in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

21

Strafsachen gegen Zivildienstleistende § 45a ZDG, § 125c BRRG

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Zivildienstverhältnis nach Übermittlung einer Mitteilung, ist der Empfänger über den Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der

2. Entscheidungen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. die Urteile,
5. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 4 zu machen war.

(2) In besonderen Fällen, namentlich in Verfahren, die die pflichtwidrige Verwendung von Mandantengeldern oder einen sonstigen Vorwurf, der zu einem Berufs- oder Vertretungsverbot oder einer Amtsenthebung führen kann, zum Gegenstand haben, oder wenn im Verfahren Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB getroffen werden, sind auch die Einleitung sowie der Ausgang des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.

(3) In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren:
an die Landesjustizverwaltung, die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer;
2. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof:
an das Bundesministerium der Justiz, die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof;
3. bei den übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Absatz 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind:
an die Generalstaatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer;
4. bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c und 120 BRAO);

bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die Generalstaatsanwaltschaft München (§§ 86, 104, 105 PatAnwO)

und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 95, 97a PatAnwO);

5. bei Patentanwältinnen und Patentanwälten – auch als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung – an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes, die Generalstaatsanwaltschaft München und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 86, 95, 97a, 104, 105 PatAnwO);

Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusätzlich an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c, 120 BRAO);

6. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Rechtsanwalts- gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die für die Rechtsanwalts- gesellschaft zuständige Rechtsanwaltskammer, wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; ist der Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 3 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
7. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Patentanwalts- gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes (§ 52g Abs. 1, § 52h Abs. 3 PatAnwO) und die Patentanwaltskammer (§ 53 Abs. 1, § 97a PatAnwO), wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; sind die Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 5 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
8. bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, Prozessagentinnen und Prozessagenten:
an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (des Amtsgerichts).

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

24

Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 EGGVG,
§§ 36a Abs. 3 Nr. 2, 84a Abs. 2, 130 Abs. 1 WPO,
§ 10 Abs. 2 StBerG

- (1) In Strafsachen gegen

- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
- vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer,
- Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- Steuerbevollmächtigte,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft oder
Buchprüfungsgesellschaft,
- Dispacheurinnen und Dispacheure,
- Markscheiderinnen und Markscheider,
- öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler),
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, ferner öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie
- Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind,

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mit-

teilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) In Strafsachen gegen amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auch auf die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO oder die Sicherstellung, Inverwahrnahme oder Beschlagnahme des Führerscheins gemäß § 94 StPO erstreckt. Gleiches gilt für Kraftfahrzeugsachverständige von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, die mit der Durchführung von Untersuchungen betraut sind (Anl. VIII b StVZO).

(4) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Landesbehörde in Fällen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung ein Berufsverbot anordnet oder den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat,
2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht,
3. die für die Bestellung zuständige Behörde oder Stelle (Kammer) in Strafsachen gegen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,
4. die für die Aufsicht über Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen und Markscheider, öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die für die amtliche Anerkennung der Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die für die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen jeweils zuständige Stelle,
5. die Geschäftsführung der Börse in Strafsachen gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler), und an
6. die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, die oder der für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig ist (§§ 84, 130 Abs. 1 WPO, § 113 StBerG), in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Partnerinnen oder Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

schaft, Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft.

25

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

§ 60a Abs. 1, Abs. 1a KWG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an solchen Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bankenaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 54 KWG zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25a

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen

§ 40a Abs. 1 WpHG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kundinnen und Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafsachen, die

Straftaten nach § 38 WpHG zum Gegenstand haben, sind im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Wertpapieraufsicht
Lurgiallee 10/12
60439 Frankfurt am Main

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25b

Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen

§ 145b Abs. 1 VAG

(1) In Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach den §§ 134, 137 bis 141 und 143 VAG zum Gegenstand haben, sind im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage – und zwar auch, wenn eine Landesbehörde die Aufsicht ausübt – der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden,

ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

26

Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

- Ärztinnen und Ärzte,
- Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- Tierärztinnen und Tierärzte,
- Apothekerinnen und Apotheker,
- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Hebammen und Entbindungspfleger

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Behörde und
2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.

Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

27

Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Lehrbeauftragte an Hochschulen, Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer,
2. Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Heimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,

wenn sie entweder an Hochschulen oder Schulen in freier Trägerschaft oder einer privaten Einrichtung der in Ziffer 2 genannten Art oder – ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen – an öffentlichen Hochschulen oder Schulen oder an einer der in Ziffer 2 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind, gilt Nummer 16 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Mitteilungen sind an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

28

Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pfleheimen und ambulanten Pflegediensten § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Betreiberinnen oder Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter von sowie Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter und andere pflegerisch tätige Beschäftigte in Heimen im Sinne des § 1 HeimG und ambulanten Pflegediensten nach SGB V und SGB XI sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,

3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind an die durch Landesrecht für die Durchführung des Heimgesetzes bestimmte Stelle und an die nach SGB V und SGB XI zuständige oberste Landesbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

29

Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

§ 17 Nr. 3 und 4 EGGVG, § 125c Abs. 4, 5 und 6 BRRG, §§ 46, 71 Abs. 3 DRiG, § 89 Abs. 1 SG, § 45a Abs. 1 ZDG, § 64a Abs. 3 BNotO, § 24a Abs. 3 NotPrTV, § 36a Abs. 3 auch i. V. m. § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3, § 59m Abs. 2 BRAO, § 4 Abs. 1 EuRAG, § 32a Abs. 3 auch i. V. m. § 154b Abs. 2, § 52m Abs. 2 PatAnwO, Artikel 1 § 1 Abs. 5 RBERG, § 40a Abs. 2 WpHG, §§ 36a Abs. 3 Nr. 2, 84a Abs. 2, 130 Abs. 1 WPO, § 10 Abs. 2 StBerG, § 60a Abs. 2 KWG, § 145b Abs. 2 VAG

(1) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles für dienst-, disziplinar-, standes- oder berufsrechtliche Maßnahmen gegen eine der nachfolgend genannten Personen oder für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen deren Geschäftsbetrieb erforderlich ist:

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 15)
2. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Nummer 19)
3. Zivildienstleistende (Nummer 21)
4. Notarinnen und Notare sowie Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Nummer 23)
5. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte (Nummer 24)
6. Inhaberinnen und Inhaber sowie Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (Nummer 25)

7. Inhaberinnen und Inhaber sowie Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Nummer 25a)
8. Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Nummer 25b)
9. Angehörige der Heilberufe (Nummer 26)
10. Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten (Nummer 28).

Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch, wenn diese Anlass zur Prüfung bietet, ob Maßnahmen der genannten Art zu ergreifen sind.

(2) Mitteilungen unterbleiben, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung das öffentliche Interesse überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Stellen zu richten, die in den in Absatz 1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind, und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

3. Abschnitt

Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

30

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen

§ 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

(1) Ergibt sich aus einem Strafurteil, dass die oder der Verurteilte Inhaberin oder Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so sind rechtskräftige Verurteilungen mitzuteilen, in denen erkannt ist

1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,
3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an die oder den Verleihungsberechtigten,
2. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfasst den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung.

31

Mitteilungen an das Vormundschafts- und an das Familiengericht

§ 35a FGG, § 70 Satz 1 JGG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Vormundschafts- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

32

Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§§ 38, 50, 70 Satz 1, §§ 72a, 107, 109 Abs. 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. die Erhebung der öffentlichen Klage,
5. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
6. die Urteile,
7. der Ausgang des Verfahrens,
8. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
9. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

33

Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§ 70 Satz 1, § 109 Abs. 1 JGG

(1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

(2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

34

Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche

§§ 67, 43 Abs. 1 JGG, Artikel 104 Abs. 4 GG

(1) Sind in Strafsachen gegen Jugendliche durch verfahrensrechtliche Bestimmungen Mitteilungen an die Beschuldigten vorgeschrieben, so sind diese auch zu richten an

1. die Erziehungsberechtigten,
2. die gesetzlichen Vertreterinnen und gesetzlichen Vertreter,
3. die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen werden ferner benachrichtigt von

1. der Einleitung des Verfahrens,
2. der Verhaftung, Verwahrung oder Unterbringung.

Die Mitteilungen nach Satz 1 Ziff. 1 können bei Geringfügigkeit der Verfehlung unterbleiben.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

35

Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 17 Nr. 5 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.

(2) Mitteilungen erhalten insbesondere

1. das Jugendamt und das Vormundschafts- oder Familiengericht

richt, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a StGB begangen oder versucht worden ist,

2. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,
3. das Vormundschaftsgericht, wenn die Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) notwendig erscheint,
4. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, das Landesjugendamt sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Minderjährigen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29, 32 BBiG, §§ 22, 22a, 23 HwO, §§ 25, 27 JArbSchG, §§ 45, 85 SGB VIII),
5. das Jugendamt in sonstigen Fällen, wenn sein Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint.

(3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen.

(4) In Strafsachen, die eine erhebliche Gefährdung von Minderjährigen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GVG) werden dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.

(5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

36

Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Inhaberinnen und Inhaber
 - a) einer Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmegewilligung nach dem Waffengesetz,
 - b) einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG,
2. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel beauftragte Person oder
3. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragte Person

sind Mitteilungen über Verfahren zu machen, die zum Gegenstand haben

- a) eine vorsätzliche Straftat,
- b) eine gemeingefährliche fahrlässige Straftat,
- c) eine im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel begangene Straftat, wenn die Täterin oder der Täter bereits mindestens einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist,
- d) eine fahrlässige Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- e) eine Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war,
4. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, sind diese mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für waffen- oder sprengstoffrechtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Strafsachen nach Absatz 1 gegen eine Person, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eine Schusswaffe nach den Weisungen der Inhaberin oder des Inhabers eines Waffenscheins zu führen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung der Berechtigung zuständige Behörde zu richten:

1. im Falle des Absatzes 1 Ziff. 1 Buchstabe a und Ziff. 2, soweit die Person, die die Erlaubnis innehat, ein Gewerbe oder eine wirtschaftliche Unternehmung nach § 21 WaffG betreibt: an die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet; fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Ziffer 5,
2. im Falle einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
3. im Falle einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 oder § 27 Abs. 1 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll,

4. im Falle einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
5. in den übrigen Fällen einer waffenrechtlichen Berechtigung: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen, bei Fehlen eines solchen ihren jeweiligen Aufenthaltsort hat,
6. im Falle des Absatzes 1 Ziff. 3 oder einer Erlaubnis nach § 7 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet; bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung; fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 SprengG,
7. im Falle eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
8. im Falle einer Erlaubnis nach § 27 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

36a

Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen

1. unbefugten Erwerbs von Schusswaffen oder Munition, unbefugten Führens von Schusswaffen oder unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen oder über in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichnete Gegenstände,
2. einer mit oder im Zusammenhang mit Schusswaffen, Munition oder in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichneten Gegenständen begangenen Straftat,
3. unbefugten Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder
4. einer mit oder im Zusammenhang mit solchen Stoffen begangenen Straftat

sind mitzuteilen

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
- b) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu machen war,
- c) die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 und 4 ordnen die Mitteilung Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bereich die Betroffenen eine Wohnung haben.

37

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen

1. eines Verbrechens,
2. einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit, einer der in § 181b StGB genannten Straftaten, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen oder einer Wilderei,
3. einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
4. einer Straftat nach jagd-, tierschutz- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz.

(2) Mitzuteilen sind

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(3) In sonstigen Strafsachen gegen eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist die rechtskräftige Entscheidung mitzuteilen, wenn

1. Führungsaufsicht angeordnet ist oder kraft Gesetzes eintritt,
2. eine Entziehung des Jagdscheins, eine Sperrfrist zur Erteilung des Jagdscheins oder ein Verbot der Jagdausübung angeordnet worden ist.

(4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung des Jagdscheins zuständige Behörde zu richten.

(5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Nummer 36 bleibt unberührt.

38

Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechnete Personen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Inhaberinnen und Inhaber
 - a) einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal, die Ausbildung von Luftfahrerinnen und Luftfahrern, das Flugsicherungspersonal oder die Ausbildung von Flugsicherungspersonal oder
 - b) einer Genehmigung für Luftfahrtunternehmen oder
2. eine für die Leitung eines Luftfahrtunternehmens oder einer Luftfahrerschule verantwortliche Person

ist die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, die ein Verbrechen zum Gegenstand hat oder in der wegen eines Vergehens nach §§ 142, 222, 315 bis 316, 323a StGB oder nach §§ 59, 60, 62 LuftVG auf Strafe erkannt worden ist.

(2) In Strafsachen gegen eine in Absatz 1 bezeichnete Person ist ferner die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, in der wegen eines Vergehens auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

(3) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis die Annahme rechtfertigt, dass jemand für eine Tätigkeit als Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal, für die Ausbildung von Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal oder für die Tätigkeit als Luftfahrtunternehmerin oder -unternehmer oder als eine für ein Luftfahrtunternehmen oder eine Luftfahrerschule verantwortliche Person ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Mitteilungen über Inhaberinnen oder Inhaber einer Erlaubnis für das

Luftfahrtpersonal sind an das
Luftfahrt-Bundesamt
Postfach 30 54
38020 Braunschweig,

sonstige Mitteilungen sind an die für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung zuständige Stelle zu richten.

39

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b,
Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tatsachen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen und auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu beachten oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Einschränkung einer behördlichen Er-

laubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs, zum Führen einer Berufsbezeichnung, die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit oder der Einstellung, Beschäftigung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zur Folge haben können.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung für die gerade ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Eine Mitteilungspflicht besteht ferner, wenn in der Entscheidung

1. die Ausübung des Gewerbes untersagt oder
2. eine Untersagung der Ausübung des Gewerbes ausdrücklich abgelehnt worden ist.

(4) Die Mitteilung – mit Ausnahme der in Absatz 3 Ziff. 1 – ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist.

40

Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortliche befasste Personen

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2,
§ 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die bei der Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes von kerntechnischen Anlagen, dem Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder sonstigen Verwendung solcher Stoffe verantwortlich tätig sind, sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine atomrechtliche Genehmigung oder Zulassung, die ihnen oder demjenigen erteilt ist, der sie mit seiner Tätigkeit beauftragt hat, widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt wird oder dass Maßnahmen der atomrechtlichen Aufsicht getroffen werden.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mit-

teilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, welche die Genehmigung oder Zulassung erteilt hat oder für die Aufsicht zuständig ist. Wird in der Entscheidung die Ausübung einer in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeit untersagt, so ist der dort bezeichneten Behörde die rechtskräftige Entscheidung ohne Gründe mitzuteilen.

41

Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate

Artikel 42 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585), § 16 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Konsularbeamten und -beamtinnen ausländischer konsularischer Vertretungen,
2. Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals und Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals ausländischer konsularischer Vertretungen

sind mitzuteilen

- a) die Einleitung des Verfahrens,
- b) die Festnahme und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls.

(2) Wird die Person in Untersuchungshaft genommen oder einstweilig untergebracht, ordnet die Richterin oder der Richter, dem die festgenommene Person erstmals vorgeführt wird, die Mitteilung an.

(3) Die Mitteilungen sind sofort telefonisch, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax an

1. das Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, Telefon: 030 2025-70,
2. die Staatskanzlei (Senatskanzlei) des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat,
3. die Leiterin oder den Leiter der konsularischen Vertretung, es sei denn, dass sie oder er von der Maßnahme selbst betroffen ist, und
4. das Auswärtige Amt/Ref. 703, 11013 Berlin, Telefon: 030 5000-3411, sofern die Leiterin oder der Leiter der konsularischen Vertretung von der Maßnahme betroffen ist,

zu richten.

42

Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Abs. 2, 4, § 88 Abs. 2, 3 AufenthG, auch i. V. m. § 11 Abs. 1 FreizügG/EU, § 74, auch i. V. m. § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Abs. 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Ausgang des Verfahrens,
3. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
4. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

Die Mitteilung nach Ziffer 1 kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.

(2) Wird in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet –

1. der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn weder ein erforderlicher Aufenthaltstitel erteilt noch die Abschiebung ausgesetzt ist,
2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. ein sonstiger Ausweisungsgrund

bekannt, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist. Bei diesen sind sonstige Tatsachen dann mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU vorliegen können. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch andere Stellen erfolgt ist.

(3) Bei den Mitteilungen sind, soweit bekannt, jeweils folgende Daten mit anzugeben:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift.

(4) Personenbezogene Daten, die von einer Ärztin, einem Arzt oder einer der in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB bezeichneten Personen in Strafverfahren zugänglich gemacht worden sind, dürfen übermittelt werden,

1. wenn die Ausländerin oder der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum

Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Personenbezogene Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn gegen die Ausländerin oder den Ausländer wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift des Steuer- einschließlich des Zoll- und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

(5) Die Mitteilungen sind an die nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 und 2 und sonstiger nach dem Aufenthaltsgesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 AufenthG bezeichneten Maßnahmen (Zurückschiebung, Festnahme, Durchsetzung der Verlassenspflicht, Durchführung der Abschiebung) in Betracht kommt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 AufenthG erlassen werden soll.

(8) Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 3 sowie den Absätzen 4 und 7 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

43

Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

§ 479 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO

Wird gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte ein weiteres Verfahren eingeleitet, sind der Leitung der Justizvollzugsanstalt, des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

4. Abschnitt

Mitteilungen der Art des verletzten Strafgesetzes

44

Betriebsunfälle

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Buchstabe a, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

In Strafsachen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallver-

hütungsvorschriften bekannt werden, sind der für die Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

45

Fahrerlaubnissachen

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 17 Nr. 1, 3 EGGVG

(1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen

1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Abs. 7 StGB.

(2) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Der für die Wohnung der oder des Beschuldigten zuständigen Polizeidienststelle sind die Beschlüsse nach § 111a StPO und, sofern sie die Ermittlungen nicht selbst geführt hat und daher schon nach Nummer 11 unterrichtet wird, die Entscheidungen nach §§ 44, 69 und 69a StGB mitzuteilen.

(4) Ist die oder der Betroffene Inhaberin oder Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundes- oder Landespolizei erteilt worden ist, sind auch dieser Stelle die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen zu machen.

(5) In der Mitteilung sind die Fahrerlaubnis, insbesondere durch Nennung der Listennummer bzw. der Nummer des Führerscheins, und die Person der oder des Betroffenen durch Nennung von Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort näher zu bezeichnen.

(6) In Strafsachen, in denen eine ausländische Fahrerlaubnis entzogen wird, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, und deren Inhaberin oder Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind mitzuteilen

1. die rechtskräftige Entscheidung,

2. der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs der Sperrfrist.

Der Mitteilung nach Satz 1 ist der Führerschein beizufügen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO). Die Mitteilung ist an das

Kraffahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

zu richten.

46

Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war.

(2) Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind namentlich enthalten in

1. dem Arbeitsschutzgesetz,
2. dem Arbeitszeitgesetz,
3. dem Atomgesetz,
4. dem Bundesberggesetz,
5. dem Chemikaliengesetz,
6. dem Fahrpersonalgesetz,
7. dem Gentechnikgesetz,
8. dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
9. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
10. dem Medizinproduktegesetz,
11. dem Gesetz über den Ladenschluss,
12. dem Titel VII der Gewerbeordnung,
13. dem Heimarbeitsgesetz,
14. dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
15. dem Mutterschutzgesetz,
16. dem Seemannsgesetz,
17. dem Sprengstoffgesetz.

Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften finden sich auch in Rechtsverordnungen, namentlich der Baustellenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung, der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

(3) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

47

Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

§ 6 SchwarzArbG, § 405 Abs. 6 SGB III, § 18 Abs. 3 und 4 AÜG

(1) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 10 und 11 SchwarzArbG und §§ 15 und 15a AÜG zum Gegenstand haben, sind zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Personendaten der oder des Beschuldigten, des Straftatbestandes, der Tatzeit und des Tatortes,
2. die das Verfahren abschließende Entscheidung; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) Mitzuteilen sind ferner Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 3, 5 bis 9 und 11 bis 13 SGB III und § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 AÜG erforderlich sind. Eine Mitteilung unterbleibt in diesen Fällen, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilungen sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und an die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu richten.

48

Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 2 und § 8 SchwarzArbG

(1) Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 SchwarzArbG erforderlich sind, sind mitzuteilen. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(2) Die Mitteilungen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c SchwarzArbG besteht, sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und den zuständigen Leis-

tungsträger für seinen Geschäftsbereich, in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG besteht, an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden zu richten. In den Fällen des § 8 Abs. 2 SchwarzArbG sind sie an die Behörden der Zollverwaltung zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

49

Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen § 45b AWG

(1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Dies gilt nicht bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz, die unter dem Blickwinkel der Ausfuhrkontrolle und der Außenpolitik offensichtlich unbedeutend sind, und bei Verstößen gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, die sich nicht auf Ausfuhren, Durchfuhren oder Auslandsgeschäfte beziehen.

(2) Die Mitteilungen sind über die Landesjustizverwaltung an das

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

zu richten.

(3) Ist die mitteilungspflichtige Stelle der Ansicht, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles der Untersuchungszweck des Strafverfahrens gefährdet werden kann, wenn der Empfänger der Mitteilung die darin enthaltenen personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen als Oberste Bundesbehörden weiterübermittelt, sind diese Umstände bei der Mitteilung aufzuführen.

(4) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

50

Betäubungsmittelsachen § 27 Abs. 3 und 4 BtMG

(1) In Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind mitzuteilen:

1. der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn
 - a) auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der bzw. die Angeklagte wegen Schuldenfähigkeit freigesprochen worden ist und
 - b) die Entscheidung Informationen zum Betäubungsmittelverkehr bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten oder in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken enthält,
2. dem

Bundesinstitut für Arzneimittel
und Medizinprodukte
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn

in Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte,

- a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
- b) der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) In gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker gerichteten sonstigen Strafsachen ist der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, wenn

1. ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr im Sinne von Absatz 1 Ziff. 1 Buchstabe b besteht und
2. die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für dessen Überwachung erforderlich ist.

Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

51

Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erforderlich ist.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnah-

me als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern.

(3) Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Bestimmungen aus folgenden Sachgebieten

1. Abfall- und Abwasserentsorgung,
2. Gewässerschutz,
3. Bodenschutz,
4. Lärmbekämpfung,
5. Luftreinhaltung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege,
7. Pflanzenschutz,
8. Schutz der Wasserversorgung,
9. Strahlenschutz,
10. Tierschutz und Tierseuchenschutz,
11. Gentechnik,
12. Chemikaliensicherheit.

(4) Die Mitteilung nach Absatz 1 Ziff. 1 und Absatz 2 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde und, bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen auch an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Postfach 301220
20305 Hamburg

zu richten.

52

Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz § 11 Abs. 9 GwG, § 482 Abs. 2 StPO

(1) In Strafsachen, zu denen eine Anzeige nach § 11 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes erstattet wurde, sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens (Nummer 11 Abs. 3).

(2) Die Mitteilungen sind an das

Bundeskriminalamt
– Zentralstelle für
(Geldwäsche-) Verdachtsanzeigen –
65173 Wiesbaden

zu richten.

Anhang**Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind**

Die Mitteilungspflichten betreffen:

Abgeordneter	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 RiStBV
Ausland	
– Mitteilung der Festnahme an die ausländische Behörde	Nr. 38 RiVAST
– Benachrichtigung der für Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zuständigen inländischen Behörden	Nr. 24 RiVAST
– Benachrichtigung des Bundeszentralregisters über rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen im Vollstreckungshilfeverkehr	Nr. 71 RiVAST, § 55 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537)
– Strafnachrichtenaustausch	Nr. 148 RiVAST
Ausländer	
– Benachrichtigung der ausländischen Behörde bei vorläufiger Festnahme in Auslieferungsangelegenheiten	Nr. 38 RiVAST
– Benachrichtigung der konsularischen Vertretungen bestimmter Staaten	Nr. 135 RiVAST; Artikel 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 7. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1285)
– Benachrichtigung des Bundeszentralregisters und der Ausländerbehörde bei Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung	§ 17 Abs. 1 Satz 2 StVollstrO
– Exterritoriale	Nr. 195 RiStBV
– Verdacht einer Auslandsstraftat	Nr. 35 RiVAST
Auslieferungsfragen	
– Einbürgerungsersuchen	Nr. 48 Abs. 1 RiVAST
– Mitteilung über die vollzogene Auslieferung	Nr. 55 RiVAST
– Mitteilung grundsätzlicher Entscheidungen	Nr. 13 RiVAST
Bewachungsgewerbe	§ 15 BewachV
Bundeswehr	§ 47 StVollstrO
Bundeszentralregister	§ 20 BZRG
Deutscher Bundesrat	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV
Deutscher Bundestag	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV

Eingezogene Gegenstände

– Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel	§ 67 StVollstrO
– Arzneimittel und chemische Stoffe	§ 74 Abs. 1 StVollstrO
– Betäubungsmittel	§ 75 StVollstrO
– Branntwein und Branntweinerzeugnisse	§ 85 Abs. 2 StVollstrO
– Brenn- oder Weingeräte	§ 86 StVollstrO
– Devisenwerte	§ 77 StVollstrO
– Falschgeld	§ 76 StVollstrO
– Funkanlagen	§ 72 Abs. 2 StVollstrO
– Fischereigeräte	§ 71 Abs. 1 und 2 StVollstrO
– Jagdwaffen, Jagd- und Forstgeräte	§ 69 Abs. 1 bis 3 StVollstrO
– andere Waffen und verbotene Gegenstände	§ 70 StVollstrO
– Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und Darstellungen	§ 81 Abs. 3 StVollstrO
– Wein	§ 82 Abs. 5 StVollstrO
– andere unter das Weingesetz fallende Erzeugnisse und Getränke	§ 83 StVollstrO

Europäisches Parlament

§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV

Freiheitsentziehungen

– Unterrichtung des Landeskriminalamtes über Beginn, Unterbrechung und Ende richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen	§ 13 Abs. 1 BKAG
--	------------------

Führungsaufsicht

§ 54a StVollstrO

Geldwäschesachen

§ 10 Abs. 2 GwG

Gewaltverherrlichende, pornographische und sonstige jugendgefährdende Schriften und andere Abbildungen

– mehrere Strafverfahren	Nr. 224 RiStBV
– Unterrichtung des Bundeskriminalamtes	Nr. 227 RiStBV
– Unterrichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	Nr. 228 RiStBV

Gesetzgebende Körperschaften der Länder

§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5 RiStBV

Immunitätssachen

§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV

Jugendstrafsachen

– Benachrichtigung des Jugendamtes von der beabsichtigten Erhebung der Anklage	§ 43 Nr. 6 RiJGG
– Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat	§ 42 Nr. 2 RiJGG

- | | |
|--|---|
| – Heranwachsende, Benachrichtigung des Schulleiters von dem Vollzug einer Freiheitsstrafe | § 110 Nr. 1 RiJGG |
| – Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit | § 1 Nr. 2 RiJGG |
| – Vollstreckung bei Erziehungsmaßnahmen | §§ 82 bis 85 Nr. III 1, 2 RiJGG |
| – Vollstreckung des Jugendarrestes | §§ 82 bis 85 Nr. V 7 RiJGG |
| – Vollstreckung der Jugendstrafe | §§ 82 bis 85 Nr. VI 4 RiJGG |
| – Vollstreckung von Zuchtmitteln (mit Ausnahme des Jugendarrestes) | §§ 82 bis 85 Nr. IV 2 RiJGG |
| – Vollzugsanstalt oder Unterrichtung über früher angeordnete Erziehungsbeistandschaft | §§ 82 bis 85 Nr. VI 3 RiJGG |
|
 | |
| Korruption | |
| – Mitteilung über die Zuwendung von Vorteilen | § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG |
|
 | |
| Lebensmittel und Futtermittel | |
| – Mitteilung an die Verwaltungsbehörde | § 42 Abs. 5 LFGB |
|
 | |
| Luftsicherheit | |
| – Mitteilung über die Verhaftung und Verfolgung wegen bestimmter Straftaten an Bord von Luftfahrzeugen | Artikel 13 Abs. 5 des Abkommens vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 16. März 1970 (BGBl. II S. 276); Artikel 6 Abs. 4 des Übereinkommens vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 10. November 1974 (BGBl. 1975 II S. 1204) |
|
 | |
| Meeresverschmutzung | § 18 Flaggenrechtsgesetz |
|
 | |
| Ordnungswidrigkeiten | |
| – Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde | § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG; Nr. 275 Abs. 5 Satz 2, Nr. 277 Abs. 3, Nr. 288 Abs. 1, Nr. 289 Abs. 2 RiStBV |
| – Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) in Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten | § 403 Abs. 3 i. V. m. § 410 Abs. 1 Nr. 8, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 i. V. m. § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind (z. B. § 29a Abs. 2 BerlinFG) |
|
 | |
| Parlament | § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV |
|
 | |
| Pornographische Schriften | Nr. 223 ff. RiStBV |
|
 | |
| Pressestrafsachen | |
| – Aufhebung der Beschlagnahme | Nr. 252 RiStBV |
| – Einheitliche Bearbeitung verschiedener, dieselbe Druckschrift betreffender Verfahren | Nr. 250 RiStBV |

Sexualstraftaten an Kindern

- Benachrichtigung des Jugendamtes Nr. 221 Abs. 2 RiStBV

Sicherstellungsvorschriften, strafbare Verstöße

- Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde § 13 Abs. 2 WiStG 1954, Artikel 320 Abs. 5 EGStGB jeweils i. V. m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG
- Mitteilungen an die Finanzbehörde § 34 Abs. 2 MOG, § 43 Abs. 2 AWG jeweils i. V. m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG

Sprengstoffsachen

Nr. 256 Abs. 4 RiStBV

Staatsschutz- und verwandte Strafsachen

- Unterrichtung des Generalbundesanwaltes Nr. 202 ff. RiStBV
- Unterrichtung von Verfassungsschutzbehörden § 18 BVerfSchG (bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) i. V. m. Nr. 205, 206 RiStBV
- Unterrichtung des Bundeskriminalamtes bei Organisationsdelikten und in Verfahren betreffend staatsgefährdende Schriften Nr. 207, 208 RiStBV
- Unterrichtung oberster Staatsorgane Nr. 209, 211, 212 RiStBV
- Handlungen gegen ausländische Staaten Nr. 210 Abs. 2 RiStBV

Steuerstrafsachen (Zollstrafsachen)

- Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht einer Steuerstraftat § 116 AO 1977
- Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) im staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind, Nr. 266 Abs. 1 RiStBV (vgl. dazu die Hinweise unter „Ordnungswidrigkeiten“)

Strafunterbrechung

- bei Vollzugsuntauglichkeit § 46 Abs. 2 StVollstrO
- bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der Strafunterbrechung in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat § 46 Abs. 3 StVollstrO

Subventionsbetrug

- Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht eines Subventionsbetruges § 6 SubvG und – soweit das Verfahren Leistungen nach Landesrecht betrifft, die Subventionen i. S. des 264 StGB sind – das Subventionsgesetz des jeweiligen Bundeslandes
- Mitteilung an das Finanzamt, soweit der Subventionsbetrug eine Investitionszulage betrifft § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977 i. V. m. § 20 BerlinFG, § 5a InvZulG 1986, § 9 InvZulG 1991 – 1996, § 8 InvZulG 1999, § 10 InvZulGVO

Untersuchungsgefangene

- Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände Nr. 7 UVollzO, Nr. 49 RiStBV

Verfahren gegen Abwesende

- Beschlagnahme des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten § 292 Abs. 2 StPO

Verkehrsstrafsachen

- Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt § 28 Abs. 4 StVG
- Mitteilungen an die Vertragsstaaten über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten Führerscheinen das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen Artikel 10 Abs. 2 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. II 1930 S. 1233)

Verteidigerausschluss

- Antrags- oder Vorlagemitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer § 138c Abs. 2 Satz 3 StPO

Waffen- und Sprengstoffsachen

Nr. 256 Abs. 4 RiStBV

Wehrbeauftragter

- Mitteilungen an den Wehrbeauftragten, wenn der Justizbehörde die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind § 12 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten (BGBl. 1957 I S. 652), neugefasst d. Bek. v. 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert d. G. v. 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

Wirtschaftsstrafsachen

siehe unter „Sicherstellungsvorschriften“ und „Subventionsbetrug“

Zollstrafsachen

siehe unter „Steuerstrafsachen“

Sachverzeichnis

(Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der MiStra; „Ahg“ verweist auf den Anhang zu MiStra)

A

Abbildungen:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Abfall- und Abwasserentsorgung:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel:	– als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Abgeordneter:		Ahg
Ablehnung:	– der Strafverfolgung, der Eröffnung des Hauptverfahrens:	6
Abschriften:	siehe Mehrfertigung:	9
Abwesende:	Verfahren gegen –:	Ahg
Akteneinsicht:		1, 11
Aktenzeichen:		9, 11
Alten- und Pflegeheime:	Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von –:	28
Amtsanwälte:		4
Angehörige	– ausländischer Konsulate: des öffentlichen Dienstes: – der Heilberufe: – der rechtsberatenden Berufe: – von Lehrberufen und erzieherischen Berufen:	41 15, 16 26, 29 23, 29 26
Angestellte	des öffentlichen Dienstes:	16
Anklageschrift:		6
Anstalt	– des öffentlichen Rechts: Angehörige einer –:	16
Apotheker:	Strafsachen gegen –:	26
Arbeitnehmer	– im öffentlichen Dienst: Verletzung von Vorschriften zum Schutz der –:	16 46
Arbeitnehmerverhältnis:	Strafsachen gegen Personen in einem – im öffentlichen Dienst:	16
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:	Zu widerhandlungen gegen –:	47
Arbeitsschutz:		46
Arbeitszeitgesetz:		46
Architekten:		24
Arzneimittel und chemische Stoffe:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Ärzte:	Strafsachen gegen –: Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen –:	26 50

Atomanlagen:	Strafsachen gegen für – verantwortliche Personen:	40
Atomgesetz:		46
Aufenthaltstitel:		42
Aufhebung	der Beschlagnahme bei Pressestrafsachen:	Ahg
Aufsichtsbehörde:	Mitteilung an –:	27, 46
Ausgang	– des Verfahrens:	6
Auskunft	– an die und Unterrichtung der Betroffenen:	3
Ausland:	Mitteilung der Festnahme an die ausländische Behörde:	Ahg
Ausländer:	Strafsachen gegen –: Benachrichtigung der ausländischen Behörde bei vorläufiger Festnahme in Auslieferungsangelegenheiten:	42 Ahg
Ausländerbehörde:	Mitteilung an –:	42
Ausländische Konsulate:	Strafsachen gegen Angehörige –:	41
Auslandsstrafat:	Verdacht einer –:	Ahg
Auslieferungsfragen:		Ahg
Aussetzung	des Vollzuges eines Haft- oder Unterbringungsbefehls:	6
Außenwirtschaftsgesetz:	Strafsachen wegen Verstoßes gegen das –:	49
Auswärtiges Amt:	Mitteilung an –:	41
B		
Bankenaufsicht:	Mitteilung an Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht: –	25
Beamte:		15, 29
	kirchliche:	22
	im Ruhestand:	18
Beamten- oder Richterverhältnis:	Strafsachen gegen Personen in einem –:	15
Bearbeitung:	einheitliche – verschiedener, dieselbe Druckschrift betr. Pressestrafsachen:	Ahg
Bedenken	gegen Mitteilung:	2
Befehlshaber	des Wehrbereichs: Mitteilung an –:	19
Beglaubigung	von Mehrfertigungen:	9
Bekämpfung der Schwarzarbeit:	Mitteilungen zur –:	47, 48
Berechtigungen:	Inhaber von –:	39
Berufsverbot:		13

Berufsbezeichnung:	Führen einer –:	39
Berufssoldaten:	Strafsachen gegen frühere –:	20
Berufskammer:	Mitteilung an –:	24, 26
Beschäftigungsstelle:	Mitteilung an –:	16
Beschäftigungsverhältnis:	Strafsachen gegen Personen in einem – im öffentlichen Dienst:	16
Beschlagnahme:	Aufhebung der – bei Pressestrafsachen: – des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten:	Ahg Ahg
Betäubungsmittelgesetz:		50, Ahg
Betäubungsmittelsachen:		50
Betriebsunfälle:		44
Betroffenen:	Auskunft an die und Unterrichtung der: –	3
Bewachungsgewerbe:		Ahg
Bewährungsfälle:		13
Bewährungshelfer:	Mitteilung des Namens und der Anschrift des: –	32
Bezüge:	Personen, die versorgungsähnliche – erhalten:	18
Bodenschutz:		51
Börsenhändler:		24
Branntwein- und Branntweinerzeugnisse:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Brenn- oder Weingeräte:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Buchprüfer:		24, 29
Bundesagentur	– für Arbeit: Mitteilung an –:	47
Bundesamt	– für Seeschifffahrt und Hydrographie: – für den Zivildienst:	51 21
Bundesanstalt	– für Finanzdienstleistungsaufsicht: Mitteilung an –: Bankenaufsicht: Versicherungsaufsicht: Wertpapieraufsicht:	25, 25a 25b 25 25b 25a
Bundesberggesetz:		46
Bundesinstitut	für Arzneimittel und Medizinprodukte: Mitteilung an –:	50
Bundesjagdgesetz:		36
Bundeskriminalamt:	Mitteilung an –:	52
Bundesministerium der Justiz:	Mitteilung an –:	23, 41, 49

Bundespolizei:	Strafsachen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis der –:	45
Bundespräsidialamt:	Mitteilung an –:	30
Bundesprüfstelle	– für jugendgefährdende Schriften:	Ahg
Bundeswehr:	Strafsachen gegen Soldaten der –:	19
	Strafsachen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis der –:	45, Ahg
Bundeszentralregister:		11, Ahg
C		
Chemikaliengesetz:		46
Chemikaliensicherheit:		51
Chemische Stoffe:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
D		
Datenschutz:		9, 22
Datenübermittlung:		9, 10
Deutscher Bundesrat:		Ahg
Deutscher Bundestag:		Ahg
Devisenwerte:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Dienstaufsicht:	Personen, die einer – unterliegen:	29
Dienstgrad	von Soldaten im Ruhestand: frühere Berufssoldaten die – haben:	20
Dispacheure:		24
Disziplinarvorgesetzte:	Mitteilung an – in der Bundeswehr:	19
Dolmetscher:		24
Dozenten:		27
E		
Ehrenamtliche Richter:		17
Ehrenzeichen:	Strafsachen gegen Inhaber von –:	30
Eingezogene Gegenstände:		Ahg
Einleitung	des Verfahrens:	6
Einschränkung	– vorgeschriebener Mitteilungspflichten:	2
Einstellung	des Verfahrens:	6, 11
Einzelfall:	Umstände des –:	2, 6

Einziehung	von Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und Darstellungen:	Ahg
Empfänger	von Versorgungsbezügen:	18
Entbindungspfleger:	Strafsachen gegen –:	26
Entscheidung,	rechtskräftige:	6
Entscheidungsformel:		11
Entziehungsanstalt:		43
Erhebung	der Anklage: Benachrichtigung des Jugendamts von der beabsichtigten –: – gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat:	6 Ahg Ahg
Erlass	und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls:	6
Erlaubnis:	Inhaber einer behördlichen –: Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung:	39 36
Ermittlungen	– über einen Todesfall:	14
Eröffnung	– des Hauptverfahrens: Ablehnung der –:	6
Erzieher	in Heimen, Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnl.:	27
Erziehungsberechtigte:	Mitteilung an – in Strafsachen gegen Jugendliche:	34
Erziehungsmaßregeln:	Vollstreckung bei –:	Ahg
Europäische Union:		45
Europäisches Parlament:		Ahg
Explosionsgefährliche Stoffe:	unbefugter Umgang oder Verkehr mit –:	36a
Exterritoriale:		Ahg
F		
Fahrerlaubnis:	Entziehung der –: Inhaber einer – der Bundeswehr; der Bundespolizei, Polizei:	45 45
Fahrlässigkeitstaten:	Mitteilung bei –:	15, 16, 19-25b, 27, 36, 37, 39, 40, 50
Fahrpersonalgesetz:		46
Falschgeld:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Familiengericht:	Mitteilung an das –:	31, 35

Finanzamt:	Benachrichtigung des – von Steuerstraftaten: Mitteilung an – im staatsanwaltlichen und gerichtlichen Verfahren:	Ahg Ahg
Finanzdienstleistungsinstitut:	Strafsachen gegen Inhaber von –:	25, 29
Fischereigeräte:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Flaggenrechtsgesetz:		Ahg
Flugsicherungspersonal:	Strafsachen gegen –:	38
Folgemitteilungen:	Notwendigkeit von –:	6
Form	– der Mitteilung: – der Auskunftserteilung und Unterrichtung der Betroffenen: – der Kenntlichmachung:	9 3 5
Freiheitsentziehungen:		Ahg
Freizügigkeit:		42
Führungsaufsicht:		13, 32, 36, 37, Ahg
Führungsaufsichtsstelle:	Mitteilung an –:	13
Funkanlagen:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
G		
Gastprofessoren:		28
Gegenstände,	eingezogene:	Ahg
Gefährdung	Minderjähriger:	35
Gefangene:		43
Geistliche	Beamte:	22
Geldwäsche:		52, Ahg
Genehmigung:	Inhaber einer behördlichen –:	39
Generalbundesanwalt:	Unterrichtung des – – in Staatsschutzsachen: – in Rechtsanwaltsachen:	Ahg 23
Gentechnik		46, 51
Gerätesicherheitsgesetz:		46
Gericht:		4
Gesamtstrafenbeschluss:		6
Gesetzgebende Körperschaften	der Länder:	Ahg

Gesetzlicher Vertreter:	Mitteilung an – in Strafsachen gegen Jugendliche:	34
Gesundheit der Arbeitnehmer:		46
Gewässerschutz:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
Gewaltverherrlichende	Schriften usw.:	Ahg
Gewerbeaufsichtsamt:	Mitteilung an –:	39, 46
Gewerbeordnung:		46
Gewerbetreibende:	Strafsachen gegen –:	39
Gnadenbehörde:	Mitteilung an –:	13
Gnadenentscheidung:		13
Gründe	des Urteils:	6

H

Hebammen:	Strafsachen gegen –:	26
Heilberuf:	Angehörige eines –:	26, 29
Heilpraktiker:	Strafsachen gegen –:	26
Heimarbeitsgesetz:		46
Heime:	Personen, die in – mit erzieherischen Aufgaben betreut sind:	27
Heranwachsende:	Strafsachen gegen –:	32, 33
Hinterbliebene:	Personen, die als – Versorgungsbezüge erhalten:	18
Hochschulen:	Strafsachen gegen Professoren bzw. Lehrbeauftragte an –:	27
Honorarprofessoren:		27
Hydrographie:	Bundesamt für Seeschifffahrt und –: Mitteilung an das –:	51

I

Immunitätssachen:		Ahg
Ingenieure:		24
Inhaber:	– einer behördlichen Berechtigung:	39
	– einer luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis:	38
	– einer behördlichen Erlaubnis:	39
	– einer behördlichen Genehmigung:	39
	– einer Fahrerlaubnis:	45
	– eines im Ausland ausgestellten Führerscheins:	Ahg
	– von Jagdscheinen:	37
	– einer Konzession:	39
	– eines behördlichen Patents:	40

	– von Titeln, Orden und Ehrenzeichen:	30
	– einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung oder eines Waffenscheins:	36
Inhalt	und Zeitpunkt der Mitteilung:	6
Internationaler	Zulassungs- oder Führerschein: Mitteilung an die Vertragsstaaten des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten – das Recht aberkannt worden ist, die genann- ten Scheine zu gebrauchen:	Ahg
J		
Jagdausübung:	Verbot der –:	37
Jagd- und Forstgeräte:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Jagdschein:	Inhaber eines –, Entziehung des –:	37
Jagdwaffen:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Jugendamt:	Benachrichtigung des – von der beabsichtigten Erhebung der Klage: Mitteilung an – zum Schutz von Minderjährigen:	Ahg 35
Jugendarbeitsschutzgesetz:		46
Jugendarrest:	Vollstreckung des –:	Ahg
Jugendgerichtshilfe:	Mitteilung an –:	32
Jugendliche:	Strafsachen gegen –:	32, 33, 34
Jugendschöffen:		17
Jugendschutzsachen:		35
Jugendstrafe:		32
	– Aussetzung zur Bewährung, Erlass:	13, 32
	– Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat:	Ahg
	Vollstreckung der –:	Ahg
Jugendstrafsachen:		32, 33, 34
Jugendstrafverfahren:		Ahg
Jugendverfahren:	Antrag auf Aburteilung im vereinfachten –:	6
K		
Kentlichmachen	der Mitteilungspflicht:	5
Kernbrennstoffe:	Strafsachen gegen mit – befasste Personen:	40
Kindergarten:	Personen, die in – mit erzieherischen Aufgaben betraut sind:	27

Kindertagesstätte:	Personen, die in – mit erzieherischen Aufgaben betraut sind:	27
Kirchliche Beamte:		22
Kirchliche	Oberbehörde Mitteilung an –:	22
Klage:	Erhebung der öffentlichen –:	4, 6
Konsulate:	Strafsachen gegen Angehörige ausländischer –: Benachrichtigung der konsularischen Vertretung bestimmter Staaten:	41 Ahg
Konzession:	Inhaber einer –:	39
Körperschaft	des öffentlichen Rechts: Personen einer –:	16
Korruption:		Ahg
Kraftfahrt-Bundesamt:	Mitteilung an –:	45, Ahg
Kraftfahrzeugsachverständiger:		45
Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut:	Inhaber und Geschäftsleiter eines –:	25, 29
Kriegswaffenkontrollgesetz:	Strafsachen wegen Verstoßes gegen das –:	36, 37, 49
L		
Ladenschluss:		46
Lärmbekämpfung:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
Landesjugendamt:	Mitteilung an – zum Schutz von Minderjährigen:	35
Lehrbeauftragte	an Hochschulen:	27
Lehrer:	nichtbeamtete – aller Art:	27
Leiche:		14
Leiter:	– der Behörde: – von Kredit und Finanzdienstleistungsinstituten: – von Erziehungseinrichtungen: – der Justizvollzugsanstalt: – des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt: – der Schule: – der konsularischen Vertretung:	16 25 27 43 43 33 41
Luftfahrtbundesamt:		38
Luftfahrtpersonal:	Erlaubnis für das –:	38
Luftreinhaltung:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
Luftverkehrsgesetz:	sonstige nach dem – berechnete Personen:	38
Luftsicherheit:		Ahg

M

Markscheider:		24
Maßregeln	– der Besserung und Sicherung:	12, 18 50
Maßregelvollzug:	Strafsachen gegen Untergebrachte im –:	43
Medizinproduktegesetz:		46
Meeresverschmutzungen:	Mitteilungen bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von –:	51
Mehrfertigung:	– des mitzuteilenden Schriftstücks:	9
Minderjährige:	Mitteilung zum Schutz von –:	31, 35
Mitteilung:	von Amts wegen:	1
	Anordnung der – (Mitteilungspflichtige Stellen):	4
	Form der –:	6, 9
	Inhalt der –:	6
	– unterbleibt:	2, 6
	unmittelbare Übersendung –:	10
	– bei Tateinheit:	8
Mitteilungspflicht:	Begründung weiterer –:	1
	Einschränkung der vorgeschriebenen –:	2
	Kenntlichmachen der –:	5
Mitteilungspflichtige	Stellen und dort funktional zuständige Personen:	4
Mitteilungsweg:		10
Munition:	unbefugter Erwerb von –:	36, 36a
Mutterschutzgesetz:		46

N

Naturschutz und Landschaftspflege:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
Nichtverfolgung:	Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit in Jugendsachen:	Ahg
Notarassessoren:		23
Notare:		23, 29

O

Oberbehörde:	Mitteilung an die – der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft:	22
Öffentlicher Dienst:	Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im –:	16
Orden:	Strafsachen gegen Inhaber von –:	30

Ordnungswidrigkeiten:	Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde/Finanzbehörde: Mitteilung an die Zollverwaltung/Bundesagentur für Arbeit:	Ahg 47, 48
P		
Parlament:		Ahg
Patent:	Inhaber eines behördlichen –:	39
Patentanwälte:		23
Pflanzenschutz:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
Pflege- und Altenheime:	Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von –:	28
Polizei:	Mitteilung an –:	11, 45
Pornographische Schriften:		Ahg
Pressestrafsachen:		Ahg
Privatdozenten:		27
Privatklage:		4, 15, 16, 19-24, 26, 28, 30, 40
Professoren:		27
Privatschulen:	Schulleiter und Lehrer an –:	27
Prozessagenten:		23
Prozessbeteiligte:	Mitteilung an andere –:	34
Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr:		24
Psychiatrisches Krankenhaus:		12, 43
Psychotherapeuten:	Strafsachen gegen –:	26
R		
Radioaktive Stoffe:	Strafsachen gegen mit – befasste Personen:	40
Rauschgiftsachen:		50
Rechtsanwälte:		23
Rechtsanwaltsgesellschaften:		23
Rechtsanwaltskammer:		23
Rechtsbeistände:		23
Rechtsberater:		23
Rechtskraft	der Entscheidung:	4, 6

Rechtsmittel:	Einlegung oder Verwerfung eines –:	6
Rechtspfleger:		4
Rektor	der Hochschule, Mitteilung an –:	27
Regionaldirektion	– der Bundesagentur für Arbeit:	47
Religionsgesellschaften:	öffentlich-rechtliche –:	22
Richter:		15
	– im Ruhestand:	18
	– ehrenamtliche –:	17
	– Entscheidung über Mitteilung durch –:	2, 4, 6, 15, 16, 20-24, 26, 28, 29, 31, 33-36a, 38-40, 42, 45, 47, 48, 49, 51
Richterverhältnis:	Strafsachen gegen Personen in einem –:	15
Ruhestand:		18, 22
Ruhestandsbeamte:		18
S		
Sachverständige	öffentlich bestellte und vereidigte –:	24
Seemannsgesetz:		46
Senatskanzlei:	Mitteilung an –:	41
Sexualstraftaten:	– an Kindern:	Ahg
Sicherstellungsvorschriften:		Ahg
Sicherungsverwahrte:	Strafsachen gegen –:	43
Soldaten:	– der Bundeswehr: – im Ruhestand:	19, 29 20
Sozialgesetzbuch:	Straftaten gegen das Dritte Buch des –:	47
Sprengstoffgesetz:		36, 37, 46
Sprengstoffrechtliche Erlaubnis:		36
Sprengstoffrechtliche Gründe:		36a
Sprengstoffsachen:		36, Ahg
Subventionsbetrug:		Ahg

Sch

Schöffen:		17
Schriften:	eingezogene –: pornographische –:	Ahg Ahg
Schule:	Mitteilung an –:	33
Schulleiter:		27
Schusswaffen oder Munition:	unbefugter Erwerb von –:	36a
Schutz:	der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmern: – der Umwelt, Straftaten gegen Vorschriften zum –: von Minderjährigen	46 51 35
Schutz der Wasserversorgung:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
Schwarzarbeit:	Mitteilungen zur Bekämpfung der –:	48

St

Staaten,	ausländische Handlungen gegen –:	Ahg
Staatsangehörige:		12
Staatsanwaltschaft:	Entscheidung über Mitteilung durch –:	2-4, 6, 15, 16, 20- 24, 26, 28, 29, 31, 33- 36a, 38- 40, 42, 45, 47, 48, 49, 51
Staatsaufsicht:	Personen, die einer – unterliegen:	29
Staatsgefährdende	Schriften:	Ahg
Staatskanzlei:	Mitteilung an –:	41
Staatsschutz	und verwandte Strafsachen:	Ahg
Standesaufsicht:	Personen, die einer – unterliegen:	29
Standesbeamte:	Mitteilung an –:	14
Stellen,	mitteilungspflichtige:	4
Steuerberater:		24, 29
Steuerbevollmächtigter:		24, 29
Steuergeheimnis:		2, 15, 19, 21, 42
Steuerstrafsachen:		Ahg

Steuerstraftaten:	Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht von –:	Ahg
Stiftung	des öffentlichen Rechts, Angehöriger einer –:	16
Strafarrest:		13
Strafaussetzung	zur Bewährung: Widerruf einer –:	13, 42
Strafbefehl:		6, 15, 19, 21, 25-25b
Strafgefangene:	Strafsachen gegen –:	43
Strafunterbrechung:	– bei Vollzugsuntauglichkeit: – bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der – in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat:	Ahg Ahg
Strahlenschutz:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
T		
Tateinheit:	Mitteilung bei –:	8
Tenor	des Urteils:	6
Tierärzte:	Strafsachen gegen –: Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen –:	26 50
Tierschutz und Tierseuchenschutz:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
Titel:	Strafsachen gegen Inhaber eines –:	30
Todesfall:	Ermittlungen über einen –:	14
Ton- und Bildträger:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
U		
Übersendung	verschlossen:	9
Übersetzer:		24
Umstände	des Einzelfalls:	6
Umweltschutz:	Straftaten gegen Vorschriften zum –:	51
Unbekannt:	Verfahren gegen –:	11
Unfallverhütungsvorschriften:	Zuwiderhandlung gegen –:	44
Unionsbürger:		12, 42
Unmittelbare Übersendung	der Mitteilung:	10
Unterbleiben:	– der Datenübermittlung: – der Mitteilung:	6 2, 6
Unterbringung:		12, 13, 34

Untergebrachte:	Strafsachen gegen –:	43
Unterlagen:	Rücksendung von –:	7
Unterrichtung	des Betroffenen:	3
Untersuchungsgefangene:	Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände:	Ahg 43
	Strafsachen gegen –:	
Urkundsbeamter	der Geschäftsstelle:	4
Urteil:		6
V		
Vereinigungen:	kriminelle, terroristische –:	20
Verfahren:	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten –, Antrag auf Entscheidung im Vereinfachten Jugend –:	6
	– gegen Abwesende:	Ahg
	– automatisiertes –:	9
Verfahrenspfleger:	Mitteilung an – in Strafsachen gegen Jugendliche:	34
Verhaftung:		34
Verkehrsstrafsachen:		Ahg
Vermessungsingenieure:		24
Versicherungsaufsicht:		25b
Versicherungsaufsichtsgesetz:	Mitteilungen über Strafsachen nach dem –:	25b
Versicherungsunternehmen:	Mitteilungen über Missstände bei –:	25b, 29
Versorgungsbezüge:	Empfänger von –:	18
Versorgungsberechtigte:	Strafsachen gegen –:	18
Verteidigerausschluss:		Ahg
Vertreter:	Mitteilung an gesetzlichen –:	34
Vertretungen:	Angehörige ausländischer konsularischer –:	41
Verwaltungsbehörde:	Benachrichtigung der –: bei Wirtschaftsstrafsachen:	12 Ahg
Vollstreckung:	– bei Erziehungsmaßregeln, – des Jugendarrestes, – der Jugendstrafe, – von Zuchtmitteln:	Ahg
Vollstreckungsbehörde:		4
Vorbehalt	der Mitteilung durch Richter oder Staatsanwalt:	4
Vormundschaftsgericht:	Mitteilung an –:	31, 35

W

Wählerverzeichnis:	Mitteilung an –:	12
Waffen:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Waffen- und Sprengstoffsachen:		36, 36a 37, Ahg
Waffenhandel:		36
Waffenherstellung:		36
Waffenrechtliche	Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmegewilligung:	36
Waffenrechtliche Gründe:		36a
Waffenschein:	Inhaber eines –:	36
Wasserversorgung:	Schutz der –, Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	51
Wehrbeauftragter:	Mitteilung an –:	Ahg
Wehrbereich:	Mitteilung an den Befehlshaber des –:	19, 20
Wein:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Wertpapierdienstleistungsunternehmen:	Strafsachen gegen Inhaber von –:	25a, 29
Wertpapieraufsicht:		25a
Widerruf:	– der Aussetzung einer Freiheitsstrafe, Unterbringung, Berufsverbot, Jugendstrafe und Strafarrest:	13
Wiener Übereinkommen:	Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate nach Art. 42 des – über konsularische Beziehungen:	41
Wirtschaftsprüfer:	Strafsachen gegen –:	24, 29
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:	Mitteilung in Strafsachen gegen deren Vorstandsmitglie- der, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesell- schafter:	24
Wirtschaftsstrafsachen:		Ahg

Z

Zahnärzte:	Strafsachen gegen –: Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen –:	26 50
Zeitpunkt	und Inhalt der Mitteilung:	6
Zentralstelle	für (Geldwäsche-)Verdachtsanzeigen beim Bundeskriminalamt:	52
Zivildienstleistende:	Strafsachen gegen –:	21, 29
Zollstrafsachen:	s. a. bei Steuerstrafsachen	Ahg
Zollverwaltung:	Mitteilung an –:	47
Zuchtmittel:	Vollstreckung von –:	Ahg
Zusatzversorgungsansprüche:	Strafsachen gegen Personen, denen – zustehen:	18

Anmerkung zu Nummer 12:

Zuständige Verwaltungsbehörden sind im Land

Baden-Württemberg	die Bürgermeisterämter;
Bayern	die Gemeinden, bei Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsgemeinschaften;
Berlin	die Bezirksämter;
Brandenburg	die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte;
Bremen	für Bremen: Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14 – 16, 28195 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
Hamburg	das Bezirksamt Harburg – Amt für zentrale Meldeangelegenheiten – Schwarzenbergstraße 21, 21073 Hamburg;
Hessen	die Gemeinden;
Mecklenburg-Vorpommern	die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter;
Niedersachsen	die Gemeinden, bei Gemeinden die einer Samtgemeinde angehören, die Samtgemeinde;
Nordrhein-Westfalen	die Gemeinden;
Rheinland-Pfalz	die Gemeindeverwaltungen, bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung;
Saarland	die Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Städte und Gemeinden;
Sachsen	die Gemeinden;
Sachsen-Anhalt	die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden, die keinen Verwaltungsgemeinschaften angehören (Meldebehörden);
Schleswig-Holstein	die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher;
Thüringen	die Gemeinden (Meldebehörde).

Anmerkung zu Nummer 15:**I.**

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Post AG sind zu richten an die

Deutsche Post AG
Vorstand – z. Hd. der Zentralstelle –
SP 515/ZG 91-11
53250 Bonn;

II.

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Telekom AG sind zu richten

in den Ländern

Baden-Württemberg

Bayern

Hessen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Sachsen

Thüringen

an die

Deutsche Telekom AG
Vorstand – z. Hd. der Zentralstelle –
Personal Management Telekom
DZR-1, Herr Andreas Anger
Karl-Duwe-Straße 31, 53227 Bonn;

in den Länder

Berlin

Brandenburg

Bremen

Hamburg

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

an die

Deutsche Telekom AG
Personal Management Telekom
DZR-2, Frau Sybille Salamon
Willy-Brandt-Platz 1 – 3, 44787 Bochum.

Anmerkung zu Nummer 19:

Zuständiger Befehlshaber ist in den Ländern

Baden-Württemberg Bayern	Befehlshaber im Wehrbereich IV – Rechtsberater – Postfach 45 06 61, 80906 München;
Berlin Brandenburg Sachsen Sachsen-Anhalt Thüringen	Befehlshaber im Wehrbereich III – Rechtsberater – Postfach 90 02 52, 99105 Erfurt;
Bremen Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Schleswig-Holstein	Befehlshaber im Wehrbereich I – Rechtsberater – Postfach 11 51, 24100 Kiel;
Hessen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland	Befehlshaber im Wehrbereich II – Rechtsberater – Postfach 43 69, 55033 Mainz.

Anmerkung zu Nummer 22:

Datenschutzbestimmungen i. S. d. Nummer 22 Abs. 1 sind von den nachfolgenden Empfängern getroffen worden (Stand: 01.01.2006)

I.**Baden-Württemberg****für die evangelische Kirche**

der Ev. Oberkirchenrat
Gänsheidestraße 2 und 4,
Postfach 92, 70184 Stuttgart;

für das ehemalige Land Württemberg, für den ehemals
preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern und für
Bad Wimpfen,

der Ev. Oberkirchenrat
Blumenstraße 1,
Postfach 22 69, 76133 Karlsruhe;

für das ehemalige Land Baden;

für die römisch-katholische Kirche

das Bischöfliche Ordinariat
Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar;

für das ehemalige Land Württemberg,

das Erzbischöfliche Ordinariat
Herrenstraße 35, 79098 Freiburg i. Br.;

für das ehemalige Land Baden und den ehemals
preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern,

das Bischöfliche Ordinariat
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;

für Bad Wimpfen;

für die Religionsgemeinschaften

Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg:

Vorsitzender des Landessynodalrats
der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg,
Mitteläckerring 47 a, 76532 Baden-Baden;

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
Stadtstraße 22, 79104 Freiburg;

Evangelisch-Methodistische Kirche in Baden
Auer Straße 20 a, 76227 Karlsruhe;

Evangelisch-Methodistische Kirche in Württemberg
Birkenwaldstraße 204, 70191 Stuttgart;

Neuapostolische Kirche in Baden, Württemberg
und Hohenzollern;

Anmerkung zu Nummer 22:

Neuapostolische Kirche Süddeutschland K.d.ö.R.
Heinestraße 29, 70597 Stuttgart;

Bayern**für die römisch-katholische Kirche**

die bischöflichen oder erzbischöflichen
Ordinate des Wohnsitzes;

Bischöfliches Ordinariat
Fronhof 4, 86152 Augsburg;

Erzbischöfliches Ordinariat
Domplatz 3, 96049 Bamberg;

Bischöfliches Ordinariat
Leonrodplatz 4, 85072 Eichstätt;

Bischöfliches Ordinariat
Rochusstraße 5, 80333 München;

Bischöfliches Ordinariat
Residenzplatz 8, 94032 Passau;

Bischöfliches Ordinariat
Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg;

Bischöfliches Ordinariat
Domerschulstraße 2, 97070 Würzburg;

**für die evangelisch-lutherische und
evangelisch-reformierte Kirche**

der evangelisch-lutherische Landeskirchenrat
Meiserstraße 11, 80333 München;

für die altkatholische Kirche

Landessynodalrat der altkatholischen Kirche im
Freistaat Bayern
Amperstraße 3, 93057 Regensburg;

für die Evangelisch-Methodistische Kirche

Evangelisch-Methodistische Kirche
Hohfederstraße 35, 90489 Nürnberg;

für die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Tizianstraße 18, 80638 München;

Berlin**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz
Georgenkirche 69, 10249 Berlin;

Anmerkung zu Nummer 22:**für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstraße 8 – 9, 10117 Berlin;

für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Schopenhauer Straße 7, 30171 Hannover;

für die altkatholische Kirche

Katholische Kirchengemeinde
der Alt-Katholiken K.d.ö.R.
– der Kirchenvorstand –
Detmolder Straße 4, 10715 Berlin;

für die Religionsgemeinschaften

Evangelisch-Methodistische Kirche
Superintendentur Berliner Disktrikt
Marie-Juchacz-Straße 10, 14480 Potsdam;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;

Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg
Dunckerstraße 31, 10439 Berlin;

Brandenburg**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium
Georgenkirchstraße 69 – 70, 10249 Berlin;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstraße 8 – 9, 10117 Berlin;

für die selbständige evangelisch-lutherische Kirche

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

für die evangelisch-methodistische Kirche

Evangelisch-Methodistische Kirche
Kirchenkanzlei
Ludolfusstraße 2 – 4, 60487 Frankfurt/Main;

für die neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg

Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg
Dunckerstraße 31, 10439 Berlin;

Anmerkung zu Nummer 22:**für die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten**

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
im Land Brandenburg
Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;

Bremen**für die evangelische Kirche**

der Kirchenausschuß der Bremischen
Evangelischen Kirche
Franzuseck 2/4, 28199 Bremen;

für die römisch-katholische Kirche

der Dechant der Katholischen Gemeinde
zu Bremen
Hohe Straße 7, 28195 Bremen;

für die Religionsgemeinschaften

die Evangelisch-Methodistische Gemeinde
Schwachhauser Straße 179, 28211 Bremen;

Hamburg**für die evangelische Kirche**

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holstein – Landeskirchenamt –
Dänische Straße 27/35, 24103 Kiel;

das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Hannover
Rote Reihe 6, 30169 Hannover;

die Nordelbische-Evangelische-Lutherische Kirche
– Nordelbisches Kirchenamt –
Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Danziger Straße 52 a, 20099 Hamburg;

Hessen**für die evangelische Kirche**

Evangelische Landeskirche von
Kurahessen-Waldeck
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;

Evangelische Kirche im Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf
(für die Kreissynode Wetzlar-Braunfels);

Anmerkung zu Nummer 22:**für die katholische Kirche**

Erzbistum Paderborn
Domplatz 3, 33098 Paderborn;

Bistum Mainz
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;

Bistum Limburg
Roßmarkt 4, 65549 Limburg;

Diözese Fulda
Paulusstraße 5, 36037 Fulda;

für die altkatholische Kirche

das Katholische Bistum der Altkatholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche Hessen
Praunheimer Hohl 1, 60488 Frankfurt am Main;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Eschenheimer Anlage 32, 60318 Frankfurt am Main;

Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland
Ludolfusstraße 2 – 4, 60487 Frankfurt am Main;

Mecklenburg-Vorpommern**für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Amt Schwerin (für Mecklenburg)
Katholisches Büro Schwerin
Lankower Straße 14, 19057 Schwerin;

Erzbistum Berlin (für Vorpommern)
Der Erzbischof von Berlin
Niederwallstraße 8 – 9, 10117 Berlin-Mitte;

für die evangelische Kirche

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Münzstraße 8, 19055 Schwerin;

Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg
Pfaffstraße 11, 18246 Bützow;

Pommersche Evangelische Kirche
Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche
Mecklenburg-Vorpommern
Bäckerstraße 7, 19053 Schwerin;

Anmerkung zu Nummer 22:**Niedersachsen****für die evangelische Kirche**

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers
Rote Reihe 6, 30169 Hannover;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Oldenburg
Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe
Herderstraße 27, 31675 Bückeburg;

Evangelisch-Reformierte Kirche
Saarstraße 6, 26789 Leer;

für die römisch-katholische Kirche

Bischöfliches Generalvikariat
Domhof 18 – 21, 31134 Hildesheim;

Bischöfliches Generalvikariat
Domhof 2, 49074 Osnabrück;

Bischöflich-Münstersches Offizialat
Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta;

für die alt-katholische Kirche

Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche Niedersachsen
Kirchhorster Straße 39, 30659 Hannover;

Landesverband der jüdischen Gemeinden
von Niedersachsen
Hindenburgstraße 2 – 4, 30175 Hannover;

Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden
von Niedersachsen
Hahnensteg 43 A, 30459 Hannover;

Evangelisch-reformierte Gemeinde
Untere Karspüle 12, 37073 Göttingen;

Evangelisch-reformierte Kirchen Bückeburg
und Stadthagen
Bahnhofstraße 11 a, 31675 Bückeburg;

Evangelisch-reformierte Gemeinde
Wendentorwall 20, 38100 Braunschweig;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

Anmerkung zu Nummer 22:

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
 Norddeutscher Verband
 Hildesheimer Straße 426, 30518 Hannover;

Evangelisch-Methodistische Kirche
 in Norddeutschland
 Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
 Industriestraße 6 – 8, 64390 Erzhausen;

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
 in Deutschland
 Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7, 14641 Wustermark/OT Elstal;

Nordrhein-Westfalen**für die evangelische Kirche**

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
 im Rheinland
 Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
 von Westfalen
 Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;

Lippisches Landeskirchenamt
 Leopoldstraße 27, 32756 Detmold;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln
 Marzellenstraße 32, 50668 Köln;

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
 Domplatz 3, 33098 Paderborn;

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
 Klosterplatz 7, 52062 Aachen;

Bischöfliches Generalvikariat Essen
 Zwölfling 16, 45127 Essen;

Bischöfliches Generalvikariat Münster
 Domplatz 27, 48143 Münster;

für die altkatholische Kirche

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
 Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die evangelisch-methodistischen Gemeinden

Evangelisch-Methodistische Kirche in
 Nordwestdeutschland
 Am Taubenfelde 1, 30159 Hannover;

Anmerkung zu Nummer 22:**für die Gemeinden der Siebenten-Tags-Adventisten**

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
in Nordrhein-Westfalen
Diepensiepen 18, 40822 Mettmann;

**für die Neuapostolische Kirche des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen
Westfalendamm 88, 44141 Dortmund;

für die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
– Kirchenleitung –
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

Rheinland-Pfalz**für die römisch-katholische Kirche**

das Erzbistum Köln
Marzellenstraße 32, 50668 Köln;

das Bistum Limburg
Roßmarkt 4, 65549 Limburg;

das Bistum Mainz
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;

das Bistum Speyer
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer;

das Bistum Trier
Hinter dem Dom 6, 54290 Trier;

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;

Evangelische Kirche der Pfalz
Domplatz 5, 67346 Speyer;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
im Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

für die altkatholische Kirche

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die Religionsgemeinschaften

Evangelisch-Methodistische Kirche
Wilhelm-Leuschner-Straße 8, 60329 Frankfurt/Main;

Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
Wörthstraße 6 a, 67059 Ludwigshafen;

Anmerkung zu Nummer 22:

Neuapostolische Kirche in Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
Praunheimer Hohl 1, 60488 Frankfurt;

Freie Religionsgemeinschaft Rheinland
(Freireligiöse Gemeinden Mainz, Ingelheim
Idar-Oberstein, Bad Kreuznach, Neuwind,
Pfeddersheim, Worms)
Gartenfeldstraße 1, 55118 Mainz;

Freie Religionsgemeinschaft Alzey
(Humanistische Gemeinde Freier Protestanten)
Am Rabenstein 14, 55232 Alzey;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Rheinland-Pfalz
Escheimer Anlage 32, 60318 Frankfurt/Main;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

Saarland**für die römisch-katholische Kirche**

das Bischöfliche Ordinariat in Speyer
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer;

für den Saarpfalzkreis,

das Bischöfliche Generalvikariat in Trier
Hinter dem Dom 6, 54290 Trier;

für die übrigen Kreise;

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche der Pfalz
Domplatz 5, 67346 Speyer;

für den Saarpfalzkreis,

das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
im Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

für die übrigen Kreise;

für die altkatholische Kirche

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die Evangelisch-Lutherische Kirche

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Kirchenbezirk Süddeutschland-Superintendentur
Melanchtonstraße 1 A, 66564 Ottweiler;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
Praunheimer Hohl 1, 60488 Frankfurt/Main;

Anmerkung zu Nummer 22:

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
im Saarland
Heidelberger Landstraße 24, 64297 Darmstadt;

Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland
Ludolfusstraße 2 – 4, 60487 Frankfurt/Main;

Sachsen**für die evangelische Kirche**

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2 a, 99817 Eisenach;

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Postfach 14 24, 39004 Magdeburg;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

Evangelische Brüder-Unität-Herrnhuter Brüdergemeinde
Vogtshof, 02745 Herrnhut;

Konsistorium der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;

für die römisch-katholische Kirche

Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;

Bistum Görlitz
Carl-von-Ossietzky-Straße 41, 02826 Görlitz;

Bistum Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

Sachsen-Anhalt**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Konsistorium
Am Dom 2, 39104 Magdeburg;

Evangelische Landeskirche Anhalts
Friedrichstraße 22, 06844 Dessau-Roßlau;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Braunschweig
Neuer Weg 88 – 90, 38202 Wolfenbüttel;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;

für die römisch-katholische Kirche

Bischöfliches Ordinariat
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

Anmerkung zu Nummer 22:**für die Religionsgemeinschaften**

Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Sachsen-Anhalt
Poststraße 13, 01159 Dresden;

Neuapostolische Kirche
Leipziger Straße 52, 39112 Magdeburg;

Bund evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
Vereinigung Niedersachsen-Ostwestfalen-Sachsen-Anhalt
Hermann-Löns-Park 7, 30559 Hannover;

Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

Schleswig-Holstein**für die evangelische Kirche**

Nordelbisches ev.-luth. Kirchenamt
Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbistum Hamburg
Katholisches Büro Kiel
Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel;

für die Religionsgemeinschaften

die Evangelisch-Methodistische Kirche
Superintendentur für Nordwestdeutschland
Abendrothsweg 20, 20251 Hamburg;

Neuapostolische Kirche Schleswig-Holstein
Abendrothsweg 20, 20251 Hamburg;

Thüringen**für die evangelische Kirche**

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
Dr. Moritz-Mitzenheim-Straße 2 a, 99817 Eisenach;

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Am Dom 2, 39104 Magdeburg;

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

für die römisch-katholische Kirche

Bistum Erfurt
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt;

Bistum Fulda
Paulustor 5, 36037 Fulda;

Anmerkung zu Nummer 22:

Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche Sachsen/Thüringen
Schloßstraße 28, 04425 Taucha;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
in Thüringen
Walter-Gropius-Straße 2, 99085 Erfurt.

II.

Mitteilungsempfänger betreffend Geistliche, Beamtinnen und Beamte der drei zentralen Oberbehörden EKD, VELKD und UEK sind:

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Kirchenamt
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover;

Vereinte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)
Lutherisches Kirchenamt
Richard-Wagner-Straße 26, 30177 Hannover;

Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
Kirchenkanzlei
Jebensstraße 3, 10623 Berlin.

Anmerkung zu Nummer 23:

Mitteilungsempfänger sind im

Bund

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin;

Vorstand der Rechtsanwaltskammer
beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe;

Generalbundesanwalt beim
Bundesgerichtshof
Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe;

bei nichtanwaltlichen oder nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und
Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Patentanwaltskammer
Tal 29, 80331 München;

bei Patentanwältinnen und Patentanwälten

Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes
80297 München;

Patentanwaltskammer
Tal 29, 80331 München;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Gesellschafterinnen oder
Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen
oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäfts-
betrieb einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind,
wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft

Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes
80297 München;

Patentanwaltskammer
Tal 29, 80331 München;

im Land

Baden-Württemberg

bei Notarinnen, Notaren, Anwaltsnotarinnen, Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Baden-Württemberg
Königstraße 21, 70173 Stuttgart;

Anmerkung zu Nummer 23:

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Freiburg
Gartenstraße 21, 79098 Freiburg;

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe;

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Werastraße 23, 70182 Stuttgart;

Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30, 72072 Tübingen;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts);

Bayern

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
80097 München;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Notarkammer:

Landesnotarkammer Bayern
Ottostraße 10, 80333 München;

Berufskammern und Zulassungsstellen sind:

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Postfach 20 16 65, 80016 München;

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg;

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg
Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg;

Berlin

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin;

Anmerkung zu Nummer 23:

Präsidentin des Kammergerichts
Elßholzstraße 30 – 33, 10871 Berlin;

Präsident des Landgerichts
Tegeler Weg 17 – 21, 10589 Berlin;

Notarkammer Berlin
Kantstraße 21, 10623 Berlin;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9, 10179 Berlin;

der Generalstaatsanwalt in Berlin
Elßholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsident des Amtsgerichts Tiergarten
10548 Berlin;

Brandenburg

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts
(konzentrierte Empfangszuständigkeit für alle gerichtlichen
Aufsichtsbehörden nach Nr. 23 Abs. 4 Nr. 1 MiStra);

Berufskammer:

Notarkammer Brandenburg
Dortustraße 71, 14467 Potsdam;

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Zulassungsbehörde:

Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts;

Berufskammer:

Rechtsanwaltskammer Brandenburg
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel;

bei Rechtsbeiständen, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts/Amtsgerichts;

Anmerkung zu Nummer 23:**Bremen**

bei Notarinnen und Notaren

Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 – 22, 28195 Bremen;

Präsident des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Bremen
Sögestraße 62/64, 28195 Bremen;

Präsident des Landgerichts Bremen
Dornsheide 16, 28195 Bremen;

Vorstand der Bremer Notarkammer
Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten
aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Generalstaatsanwalt Bremen
Richtweg 16 – 22, 28195 Bremen;

Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwalts-
kammer Bremen
Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen,
die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,
sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsident des Landgerichts Bremen
Dornsheide 16, 28195 Bremen;

Hamburg

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Justizbehörde Hamburg
Drehbahn 36, 20354 Hamburg;

Präsidentin des Oberlandesgerichts
Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg;

Präsident des Landgerichts
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg;

Berufskammer:

Hamburgische Notarkammer
Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Abs. 1
sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwalts-
kammer sind

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15, 20355 Hamburg;

Anmerkung zu Nummer 23:

Berufskammer:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts (des Amtsgerichts)
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg;

Hessen

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörden:

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M.
Zeil 42, 60313 Frankfurt a. M.;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts;

Berufskammern:

Notarkammer Frankfurt a. M.
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a. M.;
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt a. M.,
Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden);

Notarkammer Kassel
Karthäuserstraße 5 a, 34117 Kassel;
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel, Marburg);

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht
Zeil 42, 60313 Frankfurt a. M.;

Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt a. M.
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a. M.;
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Darmstadt,
Frankfurt a. M., Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden);

Rechtsanwaltskammer Kassel
Karthäuserstraße 5 a, 34117 Kassel;
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel, Marburg);

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts);

Anmerkung zu Nummer 23:**Mecklenburg-Vorpommern**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin;Präsident des Oberlandesgerichts Rostock
Wallstraße 3, 18055 Rostock;

Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Weinbergstraße 17, 19061 Schwerin;

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern
Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts);

Niedersachsen

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörden:

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Notarkammern:

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig;Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
Riemannstraße 15, 29225 Celle;Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg
Staugraben 5, 26122 Oldenburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Rechtsanwaltskammern:

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig;Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
Bahnhofstraße 5, 29225 Celle;

Anmerkung zu Nummer 23:

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg
Staugraben 5, 26122 Oldenburg;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht
Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen
und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts oder des Amtsgerichts;

Nordrhein-Westfalen

bei Notarinnen und Notaren

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40221 Düsseldorf;

Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf
Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf;

Präsident des Oberlandesgerichts Hamm
Heßlerstraße 53, 59065 Hamm;

Präsident des Oberlandesgerichts Köln
Reichenspergerplatz 1, 50678 Köln;

Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte;

Berufskammern:

Rheinische Notarkammer
Burgmauer 53
(für den Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks
Düsseldorf und Köln);

Notarkammer Hamm
Ostenallee 18, 59011 Hamm;
(für den Bereich des Oberlandesgerichts Hamm);

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten
aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer
Rechtsanwaltskammer sind

Zulassungsbehörden und Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Scheibenstraße 17, 40479 Düsseldorf;
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf);

Rechtsanwaltskammer Hamm
Ostenallee 18, 49063 Hamm;
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm);

Rechtsanwaltskammer Köln,
Riehler Straße 30, 50668 Köln;
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln);

Anmerkung zu Nummer 23:

bei Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern, Rechtsbeiständen,
die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,
sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landgerichte
bzw. Amtsgerichte;

Rheinland-Pfalz

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Ministerium der Justiz,
55022 Mainz;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Berufskammern:

Notarkammer Koblenz
Hohenzollerstraße 18, 56086 Koblenz;

Notarkammer Pfalz
Bahnhofstraße 36, 67227 Frankenthal (Pfalz);

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten
aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer
Rechtsanwaltskammer sind

Berufskammern und zugleich Zulassungsbehörde:

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz
Rheinstraße 24, 56068 Koblenz;

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen,
die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie
Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Saarland

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Zähringerstraße 12, 66619 Saarbrücken;

Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Präsident des Landgerichts
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Anmerkung zu Nummer 23:

Präsident der Saarländischen Notarkammer
Rondell 3, 66424 Homburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten
aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Am Schlossberg 5, 66119 Saarbrücken;

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Zähringerstraße 12, 66619 Saarbrücken;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen,
die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie
Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsident des Landgerichts Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Präsident des Amtsgerichts Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 13, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren

Aufsichtsbehörde:

Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden;

Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Sachsen
Königstraße 23, 01097 Dresden;

bei Rechtsanwälten, Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen,
die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Zulassungsbehörde und Berufskammer:

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Glacisstraße 6, 01099 Dresden;

bei Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer
sind, sowie Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts/Amtsgerichts;

Sachsen-Anhalt

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Ministerium der Justiz
Hegelstraße 40 – 42, 39104 Magdeburg;

Anmerkung zu Nummer 23:

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Sachsen-Anhalt
Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind:

Berufskammer und zugleich Zulassungsbehörde:

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt
Gerhart-Hauptmann-Straße 5, 39108 Magdeburg;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten:

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts/Amtsgerichts;

Schleswig-Holstein

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörden

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel;

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts,
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

Präsidentin und Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Schleswig-Holsteinische Notarkammer,
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Berufskammer und Zulassungsstelle:

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts);

Anmerkung zu Nummer 23:**Thüringen**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Thüringer Justizministerium
Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt;

Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Präsidentin des Landgerichts Erfurt
Domplatz 37, 99084 Erfurt;

Präsident des Landgerichts Gera
Rudolf-Diener-Straße 2, 07545 Gera;

Präsident des Landgerichts Meiningen
Lindenallee 15, 98617 Meiningen;

Präsident des Landgerichts Mühlhausen
Eisenacher Straße 41, 99974 Mühlhausen;

Berufskammer:

Notarkammer Thüringen
Schlösserstraße 8, 99084 Erfurt;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Thüringer Generalstaatsanwaltschaft
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt;

bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörden:

Präsidentin des Landgerichts Erfurt
Domplatz 37, 99084 Erfurt;

Präsident des Landgerichts Gera
Rudolf-Diener-Straße 2, 07545 Gera;

Präsident des Landgerichts Meiningen
Lindenallee 15, 98617 Meiningen;

Präsident des Landgerichts Mühlhausen
Eisenacher Straße 41, 99974 Mühlhausen.

Anmerkung zu Nummer 24:

Zuständige Einleitungsbehörde für berufsgerichtliche Verfahren nach der Wirtschaftsprüferordnung für das gesamte Bundesgebiet ist

die Generalstaatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Elßholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin;

zuständige Berufskammer für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer und entsprechende Berufsgesellschaften ist für das gesamte Bundesgebiet

die Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26, 10787 Berlin;

zuständige Behörden und zuständige Berufskammern sind im Land

Baden-Württemberg

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater

das Finanzministerium Baden-Württemberg
Neues Schloß, 70173 Stuttgart;

für Steuerbevollmächtigte

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Moltkestraße 500, 76133 Karlsruhe;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen
und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts,
der gemäß §§ 14, 15 AGGVG die Bestellung
bzw. Beeidigung vorgenommen hat;

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferkammer KdöR
Rauchstraße 26, 10787 Berlin;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Vermessungsingenieure

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart;

für amtlich anerkannte Sachverständige sowie Prüferinnen
und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schloßplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe;

für Prüferinnen und Prüfer, Technische
Leiterinnen und Technische Leiter von amtlich anerkannten
Überwachungsorganisationen

Umweltministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 49, 70029 Stuttgart
(Bereich Umwelt);

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43, 70020 Stuttgart
(Bereich Verkehr);

Anmerkung zu Nummer 24:

Berufskammer: für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Südbaden KdöR
Kronenstraße 2, 79100 Freiburg;

Steuerberaterkammer Nordbaden KdöR
Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg;

Steuerberaterkammer Stuttgart
Hegelstraße 33, 70174 Stuttgart;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
Schnewlinstraße 11 – 13, 79098 Freiburg;

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim;

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken
Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn;

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe
Lammstraße 13 – 17, 76133 Karlsruhe;

Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
Schützenstraße 8, 78462 Konstanz;

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
L 1, 2, 68161 Mannheim;

Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald
Dr. Brandenburg-Straße 6, 75173 Pforzheim;

Industrie- und Handelskammer Reutlingen
Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen;

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart;

Industrie- und Handelskammer Ulm
Olgastraße 97 – 101, 89073 Ulm;

Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg
Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen;

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben
Lindenstraße 2, 88250 Weingarten;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Freiburg
Bismarckallee 6, 79098 Freiburg;

Handwerkskammer Heilbronn
Allee 76, 74072 Heilbronn;

Anmerkung zu Nummer 24:

Handwerkskammer Karlsruhe
Friedrichsplatz 4 – 5, 76133 Karlsruhe;

Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3, 78462 Konstanz;

Handwerkskammer Mannheim
B 1, 1 – 2, 68159 Mannheim;

Handwerkskammer Reutlingen
Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen;

Handwerkskammer Region Stuttgart
Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart;

Handwerkskammer Ulm
Olgastraße 72, 89073 Ulm;

Bayern

Zuständige Behörde: für Steuerberaterinnen und Steuerberater
sowie Steuerbevollmächtigte

Oberfinanzdirektion München
Sophienstraße 6, 80333 München;

Oberfinanzdirektion Nürnberg
Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg;

Berufskammer: für Steuerberaterinnen und Steuerberater
sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer München
Nederlinger Straße 9, 80638 München;

Steuerberaterkammer Nürnberg
Dürrenhofstraße 4, 90402 Nürnberg;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
Übersetzerinnen und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts, der die
Bestellung bzw. Beeidigung vorgenommen hat;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Bayerische Ingenieurkammer-Bau
Einsteinstraße 1 – 3, 81675 München;

für Architektinnen und Architekten

Bayerische Architektenkammer
Waisenhausstraße 4, 80637 München;

Anmerkung zu Nummer 24:

für von der Industrie- und Handelskammer
oder Handwerkskammer öffentlich bestellte
und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg
Kerschensteiner Straße 9, 63741 Aschaffenburg;

Industrie- und Handelskammer
für Augsburg und Schwaben
Stettenstraße 1 und 3, 86150 Augsburg;

Industrie- und Handelskammer
für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstraße 25/27, 95444 Bayreuth;

Industrie- und Handelskammer
zu Coburg
Schloßplatz 5, 96450 Coburg;

Industrie- und Handelskammer
Lindau/Bodensee
Maximilianstraße 1, 88131 Lindau;

Industrie- und Handelskammer München
für München und Oberbayern
Max-Josef-Straße 2, 80333 München;

Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken
Hauptmarkt 25 – 27, 90403 Nürnberg;

Industrie- und Handelskammer
für Niederbayern in Passau
Nibelungenstraße 15, 94032 Passau;

Industrie- und Handelskammer
Regensburg
Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg;

Industrie- und Handelskammer
Würzburg-Schweinfurt
Mainaustraße 33, 97082 Würzburg;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer
für München und Oberbayern
Max-Josef-Straße 4, 80333 München;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg;

Handwerkskammer
Niederbayern-Oberpfalz
Nikolastraße 10, 94032 Passau;

Anmerkung zu Nummer 24:

Handwerkskammer
für Schwaben
Schmiedberg 4, 86152 Augsburg;

Handwerkskammer
für Mittelfranken
Sulzbacher Straße 11/15, 90489 Nürnberg;

Handwerkskammer
für Oberfranken
Kerschensteiner Straße 7, 95444 Bayreuth;

Handwerkskammer
für Unterfranken
Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg;

Handwerkskammer Coburg
Hinterer Floßanger 6, 96450 Coburg;

Berlin

Zuständige Behörde: für Steuerberaterinnen und Steuerberater Steuerbevollmächtigte

Senatsverwaltung für Finanzen – III A –
Klosterstraße 59, 10179 Berlin;

für alle übrigen Berufsgruppen

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin;

Handwerkskammer Berlin
Blücherstraße 68, 10961 Berlin;

Brandenburg

Zuständige Behörde: für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer,
Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen
und Markscheider sowie Kursmaklerinnen und Kursmakler

Ministerium für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 – 106, 14480 Potsdam;

Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13, 14467 Potsdam;

Anmerkung zu Nummer 24:

für amtlich anerkannte Sachverständige, Prüferinnen
und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Ministerium für Infrastruktur und
Raumordnung
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8, 14467 Potsdam;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
für die Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Wein-
baus, für Vieh- und Fleischsachverständige

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Am Halbleiterwerk 1, 15236 Frankfurt/Oder;

für Sachverständige für Lebensmittelgegenproben

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz
und Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen
und Übersetzer

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts,
bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher
in der Dolmetscher- und Übersetzerliste geführt wird;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Brandenburg
Geschäftsstelle
Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure

Landesbetrieb für Landesvermessung und
Geobasisformation Brandenburg
Berufsaufsicht,
Betriebssitz Frankfurt/Oder
Robert-Havemann-Straße 2, 15236 Frankfurt/Oder;

für Architektinnen und Architekten:

Brandenburgische Architektenkammer
Kurfürstenstraße 52, 14467 Potsdam;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Brandenburgische Ingenieurkammer
Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Cottbus
Goethestraße 1, 03046 Cottbus;

Anmerkung zu Nummer 24:

Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Oder
Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt/Oder;

Industrie- und Handelskammer Potsdam
Breite Straße 2 a – c, 14467 Potsdam;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Cottbus
Altmarkt 17, 03046 Cottbus;

Handwerkskammer Frankfurt/Oder
Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt/Oder;

Handwerkskammer Potsdam
Charlottenstraße 34 – 36, 14467 Potsdam;

Bremen

Zuständige Behörde:

für Dispatcheurinnen und Dispatcheure, Markscheiderinnen und Markscheider, Kursmaklerinnen und Kursmakler sowie für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, soweit nicht die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zuständig ist,

der Senator für Wirtschaft und Häfen
Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen;

für Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte

die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
für Lebensmittelgegenproben

die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

für amtlich anerkannte Sachverständige sowie Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

der Senator für Umwelt, Bau, Europa und Verkehr
Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer:

der Präsident des Landgerichts Bremen
Domsheide 16, 28195 Bremen;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen
Am Wall 192, 28195 Bremen;

Anmerkung zu Nummer 24:

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Handelskammer Bremen
Am Markt 13, 28195 Bremen;

Industrie- und Handelskammer Bremerhaven
Friedrich-Ebert-Straße 6, 27570 Bremerhaven;

Handwerkskammer:

Handwerkskammer Bremen
Ansgaritorstraße 24, 28195 Bremen;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen
Geeren 41/43, 28195 Bremen;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
Geeren 41/43, 28195 Bremen;

Hamburg

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater

die Finanzbehörde
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg;

für Steuerbevollmächtigte

die Oberfinanzdirektion
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Vermessungsingenieure

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Landesbetrieb, Geoinformation und Vermessung –
Postfach 10 05 04, 20003 Hamburg;

für Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Steuerberatergesellschaft

die Finanzbehörde
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg;

für alle übrigen Berufsgruppen

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg;

Berufskammer:

für Architektinnen und Architekten

Hamburgische Architektenkammer
Grindelhof 40, 20146 Hamburg;

Anmerkung zu Nummer 24:

für von der Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Handelskammer Hamburg
Adolphplatz 1, 20457 Hamburg;

Handwerkskammer Hamburg
Holstenwall 12, 20355 Hamburg;

Hessen

Zuständige Behörde:

für öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,
in dessen Bezirk die Dolmetscherin oder der Dolmetscher
oder die Übersetzerin oder der Übersetzer den Wohnsitz hat;

für alle übrigen Berufsgruppen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden;

Berufskammer:

Steuerberaterkammer Hessen
Postfach 11 17 62, 60052 Frankfurt/Main;

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden;

Ingenieurkammer des Landes Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden;

Industrie- und Handelskammer in:

Darmstadt, Dillenburg, Frankfurt/Main,
Fulda, Gießen-Friedberg, Hanau,
Kassel, Limburg, Offenbach/Main,
Wetzlar und Wiesbaden;

Handwerkskammern in:

Kassel, Frankfurt/Main und
Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte
und Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,
persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder
Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9 – 11, 19053 Schwerin;

Anmerkung zu Nummer 24:

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Vermessungsingenieure

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Kataster-
wesen im Landesamt für innere Verwaltung
Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin;

für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,
bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder
die Übersetzerin oder der Übersetzer in den Dolmetscher-
und Übersetzerlisten geführt wird

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen, Steuerberater und
Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer
Mecklenburg-Vorpommern
Ostseeallee 40, 18107 Rostock;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer
Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin;

für von der Industrie- und Handelskammer oder
Handwerkskammer öffentlich bestellte und
vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1 – 3, 18055 Rostock;

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Schloßstraße 17, 19053 Schwerin;

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg
Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg;

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock;

Handwerkskammer Schwerin
Friedensstraße 4 a, 19053 Schwerin;

Anmerkung zu Nummer 24:**Niedersachsen**

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater

das Niedersächsische Finanzministerium
30002 Hannover;die Generalstaatsanwaltschaft Celle
Postfach 12 67, 29202 Celle;

für Steuerbevollmächtigte

die Oberfinanzdirektion Hannover
30002 Hannover;für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Vermessungsingenieuredas Niedersächsische Innenministerium
Postfach 2 21, 30002 Hannover;

für Markscheiderinnen und Markscheider

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;für Sachverständige und Prüferinnen und
Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehrder Niedersächsische Minister für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr
Postfach 1 01, 30002 Hannover;für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher
und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzerdie Präsidentin oder der Präsident
des Landgerichts;

für die übrigen Berufsgruppen

der Niedersächsische Minister für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr
Postfach 1 01, 30002 Hannover;für Kraftfahrzeugsachverständige amtlich anerkannter
ÜberwachungsorganisationenNiedersächsische Landesbehörde für Straßenbau
und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater
sowie SteuerbevollmächtigteSteuerberaterkammer Niedersachsen
Adenauerallee 20, 30175 Hannover;

Anmerkung zu Nummer 24:

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Niedersachsen
Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Vermessungsingenieure

Niedersächsisches Innenministerium
Postfach 22 21, 30002 Hannover;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Niedersachsen
Friedrichswall 5, 30159 Hannover;

für von der Industrie- und Handelskammer oder
Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Braunschweig
Brabantstraße 11, 38100 Braunschweig;

Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und
Papenburg
Ringstraße 4
Postfach 17 52, 26697 Emden;

Industrie- und Handelskammer Hannover
Berliner Allee 25
Postfach 30 29, 30030 Hannover;

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
Am Sande 1
Postfach 18 80, 21335 Lüneburg;

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moselstraße 6
Postfach 2 45, 26015 Oldenburg;

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland
Neuer Graben 38
Postfach 30 80, 49020 Osnabrück;

Industrie- und Handelskammer Stade für den
Elbe-Weser-Raum
Am Schäferstieg 2
Postfach 14 29, 216540 Stade;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer für Ostfriesland
Straße des Handwerks 2
Postfach 13 09, 26583 Aurich;

Handwerkskammer Braunschweig
Burgplatz 2, 38100 Braunschweig;

Anmerkung zu Nummer 24:

Handwerkskammer Hannover
Berliner Allee 17
Postfach 25 27, 30025 Hannover;

Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen
Braunschweiger Straße 53
Postfach 10 06 43, 31106 Hildesheim;

Handwerkskammer Lüneburg-Stade
Friedenstraße 6
Postfach 17 60, 21307 Lüneburg;

Handwerkskammer Oldenburg
Theaterwall 32, 26122 Oldenburg;

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland
Bramscher Straße 134 – 136
Postfach 22 06, 49088 Osnabrück;

Nordrhein-Westfalen

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf;

für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf;

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer,
Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen
und Markscheider sowie für die Anerkennung von
amtlichen Überwachungsorganisationen

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Vermessungsingenieure

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf;

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen
und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

die Bezirksregierungen;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen
und Übersetzer

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf;

Anmerkung zu Nummer 24:

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater
sowie für SteuerbevollmächtigteSteuerberaterkammer Düsseldorf
Uhlandstraße 11, 40237 Düsseldorf;Steuerberaterkammer Köln
Volksgartenstraße 48, 50677 Köln;Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Urbanstraße 1, 48143 Münster;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1, 40221 Düsseldorf;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
Carlsplatz 31, 40213 Düsseldorf;für von der Industrie- und Handelskammer oder
Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige:

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Aachen
Theaterstraße 6 – 10, 52062 Aachen;Industrie- und Handelskammer für das südöstliche
Westfalen zu Arnsberg
Königstraße 18 – 20, 59821 Arnsberg;Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Elsa-Brändström-Straße 1 – 3, 33602 Bielefeld;Industrie- und Handelskammer
im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum
Ostring 30 – 32, 44787 Bochum;Industrie- und Handelskammer Bonn
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn;Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold
Willi-Hofmann-Straße 5, 32756 Detmold;Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund
Märkische Straße 120, 44141 Dortmund;Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf;Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22 – 24, 47051 Duisburg;

Anmerkung zu Nummer 24:

Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen;

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer
zu Hagen
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen;

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10 – 26, 50667 Köln;

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein Krefeld – Mönchengladbach –
Neuss
Nordwall 39, 47798 Krefeld;

Industrie- und Handelskammer
zu Münster
Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster;

Industrie- und Handelskammer
Siegen
Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen;

Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Aachen
Sandkaulbach 21, 52062 Aachen;

Handwerkskammer Arnberg
Brückenplatz 1, 59821 Arnberg;

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe
zu Bielefeld
Obernstraße 48, 33602 Bielefeld;

Handwerkskammer Dortmund
Reinoldstraße 7 – 9, 44135 Dortmund;

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk
Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf;

Handwerkskammer zu Köln
Heumarkt 12, 50667 Köln;

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1, 48151 Münster;

Anmerkung zu Nummer 24:**Rheinland-Pfalz**

Zuständige Behörde: für Dispatcherinnen und Dispatcheure, Markscheiderinnen und Markscheider

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen
und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie Prüferingenieur-
innen und Prüferingenieure amtlich anerkannter Überwachungs-
organisationen

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

Berufskammer: für Steuerberaterinnen und Steuerberater
sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Hölderlinstraße 8, 55131 Mainz;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Hindenburgplatz 2 – 6, 55118 Mainz;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Kammer der Beratenden Ingenieure
Im Euler 9, 55129 Mainz;

für von der Industrie- und Handelskammer oder
Handwerkskammer öffentlich bestellte und
vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz
Schloßstraße 2, 56068 Koblenz;

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
Ludwigsplatz 2 – 4, 67059 Ludwigshafen;

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
Schillerplatz 7, 55116 Mainz;

Industrie- und Handelskammer Trier
Kornmarkt 6, 54290 Trier;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Koblenz
Friedrich-Ebert-Ring 33, 56063 Koblenz;

Handwerkskammer der Pfalz
Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern;

Anmerkung zu Nummer 24:

Handwerkskammer Rheinhessen
Dagobertstraße 2, 55116 Mainz;

Handwerkskammer Trier
Löbstraße 18, 54292 Trier;

Kammer der beratenden Ingenieurinnen und
Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz
Im Euler, 55129 Mainz;

Saarland

Zuständige Behörde:

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer
sowie für vereidigte Buchprüferinnen und
vereidigte Buchprüfer

„Atrium – Haus der Wirtschaftsförderung“
Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Vermessungsingenieure

Ministerium für Umwelt
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken;

für Markscheiderinnen und Markscheider sowie für amtlich anerkannte
Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer des Kraftfahrzeugverkehrs

„Atrium – Haus der Wirtschaftsförderung“
Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer des Saarlandes
Am Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken;

für beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Kammer der beratenden Ingenieure
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Hand-
werkskammer öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige

Industrie- und Handelskammer:

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Franz-Josef-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

Handwerkskammer:

Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstraße 49, 66117 Saarbrücken;

Anmerkung zu Nummer 24:

- Berufskammer: für Steuerberaterinnen und Steuerberater
sowie Steuerbevollmächtigte
- Steuerberaterkammer Saarland
Am Kieselhumes 15, 66123 Saarbrücken;
- Sachsen**
- Zuständige Behörde: für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte
- Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;
- für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure
- Landesvermessungsamt Sachsen
Postfach 10 03 06, 01073 Dresden;
- für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer
sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer
- Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft
und Arbeit;
- für Markscheiderinnen und Markscheider sowie
öffentlich bestellte Sachverständige
- Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;
- für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich
bestellte und beeidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen
und Dolmetscher sowie öffentlich bestellte und vereidigte sowie
ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer
- Präsident des Landgerichts;
- Berufskammer: für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte
- Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;
- für Markscheiderinnen und Markscheider
- Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;
- für von der Industrie- und Handelskammer oder
Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige
- Industrie- und Handelskammern:
- Industrie- und Handelskammer Dresden
Niedersedlitzer 63, 01257 Dresden;

Anmerkung zu Nummer 24:

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

Industrie- und Handelskammer Südwest-
sachsen – Chemnitz – Plauen – Zwickau
Straße der Nation 25, 09111 Chemnitz;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz;

Handwerkskammer Dresden
Wiener Straße 43, 01219 Dresden;

Handwerkskammer Leipzig
Dresdner Straße 11 – 13, 04103 Leipzig;

für Sachverständige auf dem Gebiet der Land-
und Forstwirtschaft

Regierungspräsidium Chemnitz (Abt. Landwirtschaft)
Alt-Chemnitzer Straße 41, 09105 Chemnitz;

für beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Sachsen
An der Markthalle 4, 09911 Chemnitz;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Sachsen
An der Markthalle 4, 09111 Chemnitz;

für amtlich zugelassene Prüfsachverständigen
und Prüfsachverständige

Sächsisches Staatsministerium des Innern
– Abt. 5 –
Archivstraße 6, 01097 Dresden;

Sachsen-Anhalt

Zuständige Behörde:

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer
sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und
Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen
und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen
und Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
einer Buchprüfungsgesellschaft

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg;

Anmerkung zu Nummer 24:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40, 39108 Magdeburg;

für Steuerbevollmächtigte

Oberfinanzdirektion Magdeburg
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung
Außenstelle Magdeburg
Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg;

für Architektinnen und Architekten sowie für Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Listen eingetragen sind

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg;

für amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüferinnen und/oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie für Kraftfahrzeugsachverständige (Prüfingenieure) amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzstraße 30, 39114 Magdeburg;

Berufskammer:

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer

Wirtschaftsprüferkammer Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin;

für Steuerberaterinnen, Steuerberater sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg;

Anmerkung zu Nummer 24:

für Architektinnen und Architekten sowie von der Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Architektenkammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Fürstenwallstraße 3, 39104 Magdeburg;

für Ingenieure sowie für von der Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sowie für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Halle
und Dessau
Franckestraße 5, 06110 Halle/Saale;

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Halle
Graefestraße 24, 06110 Halle/Saale;

Handwerkskammer Magdeburg
Humboldtstraße 16, 39112 Magdeburg;

Schleswig-Holstein

Zuständige Behörde:

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

das Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel;

für Steuerberaterinnen und Steuerberater

das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 27, 24171 Kiel;

für vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher

die Präsidentin oder
der Präsident des Landgerichts;

Anmerkung zu Nummer 24:

Berufskammer: für Steuerberaterinnen und Steuerberater
und Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2 d, 24114 Kiel;

für von der Industrie- und Handelskammer oder
Handwerkskammer öffentlich bestellte und
vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Bergstraße 2, 24103 Kiel;

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
Johanniskirchhof 1 – 7, 24937 Flensburg;

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Fackenburger Allee 2, 23552 Lübeck;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10 – 12, 23552 Lübeck;

Thüringen

Zuständige Behörde: für Steuerberaterinnen und Steuerberater

Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt;

für Steuerbevollmächtigte,

Thüringer Landesfinanzdirektion
Postfach 90 04 50, 99107 Erfurt;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Thüringer Landesbergamt
Puschkinplatz 7, 07545 Gera;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Vermessungsingenieure und Sachverständige und
Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr,

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

Anmerkung zu Nummer 24:

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer den Wohnsitz hat; hat die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer keinen Wohnsitz in Thüringen, die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, bei der die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer erstmals einen Antrag auf allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung gestellt hat;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Thüringen
Kartäuserstraße 27 a, 99084 Erfurt;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer
Ostthüringen zu Gera
Gaswerkstraße 23, 07546 Gera;

Industrie- und Handelskammer
Südthüringen
Hauptstraße 33, 98529 Suhl-Mäbendorf;

Industrie- und Handelskammer Erfurt
Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Erfurt
Fischmarkt 13, 99084 Erfurt;

Handwerkskammer Südthüringen
Rosa-Luxemburg-Straße 7 – 9, 98527 Suhl;

Handwerkskammer Ostthüringen
Handwerksstraße 5, 07545 Gera;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Thüringen
Bahnhofstraße 39, 99084 Erfurt;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Thüringen
Flughafenstraße 4, 99092 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 26:

Zuständige Behörden und zuständige Berufskammern sind im Land

Baden-Württemberg

Zuständige Behörde: für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum
Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart;

für die übrigen in Nr. 26 Abs. 1 genannten Personen
sind die Mitteilungen nicht an die zuständige Behörde,
das Sozialministerium, sondern für Ärztinnen und Ärzte,
Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und
Apotheker

an das Regierungspräsidium
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Hebammen
und Entbindungspfleger

an das jeweils zuständige Regierungspräsidium
zu richten;

Berufskammer: Landesärztekammer Baden-Württemberg
Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart;

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart;

Landestierärztekammer Baden-Württemberg
70567 Stuttgart;

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
Villastraße 1, 70190 Stuttgart;

Bayern

Zuständige Behörde: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

Berufskammer: Bayerische Landesärztekammer
Mühlbaurstraße 16, 81677 München;

Bayerische Landeszahnärztekammer
Fallstraße 34, 81369 München;

Bayerische Landestierärztekammer
Theatinerstraße 42/II, 80333 München;

Bayerische Landesapothekerkammer
Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München;

Anmerkung zu Nummer 26:**Berlin**

Zuständige Behörde: Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin;

Berufskammer: Ärztekammer Berlin
Friedrichstraße 16, 10969 Berlin;

Zahnärztekammer Berlin
Stallstraße 1, 10585 Berlin;

Tierärztekammer Berlin
Sickingenstraße 1, 10553 Berlin;

Apothekerkammer Berlin
Kantstraße 44 – 45, 10625 Berlin;

Brandenburg

Zuständige Behörde: für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Berufe
(außer Tierärztinnen und Tierärzte)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Familie
– Abteilung Gesundheit –
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

Berufskammern: Landesärztekammern Brandenburg
Hauptgeschäftsstelle
Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus;

Landes Zahnärztekammer Brandenburg
Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus;

Landesapothekerkammer Brandenburg
Am Buchhorst 18, 14478 Potsdam;

Bremen

Zuständige Behörde: die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend
und Soziales
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

Berufskammer: Ärztekammer Bremen
Schwachhauser Heerstraße 30, 28209 Bremen;

Zahnärztekammer Bremen
Universitätsallee 25, 28359 Bremen;

Psychotherapeutenkammer Bremen
Hollerallee 22, 28209 Bremen;

Anmerkung zu Nummer 26:

Tierärztekammer Bremen
c/o Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz-
und Veterinärdienst Bremen
Findorffstraße 101, 28215 Bremen;

Apothekerkammer Bremen
Bürgermeister-Smidt-Straße 16, 28195 Bremen;

Hamburg

Zuständige Behörde: Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Hamburger Straße 47, 22051 Hamburg;

Berufskammer: Ärztekammer Hamburg
Humboldtstraße 56
Postfach 76 01 09, 22083 Hamburg;

Zahnärztekammer Hamburg
Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg;

Tierärztekammer Hamburg
Sternstraße 106, 20357 Hamburg;

Apothekerkammer Hamburg
Alte Rabenstraße 11 a, 20148 Hamburg;

Hessen

Zuständige Behörde: für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen
und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker,
Psychologische Psychotherapeutinnen und
Psychologische Psychotherapeuten

Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt
im Gesundheitswesen
Adickesallee 36, 60332 Frankfurt/Main;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Hebammen
und Entbindungspfleger sowie andere Angehörige
der Fachberufe des Gesundheitswesens

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, 64293 Darmstadt;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Mainzer-Straße 80, 65189 Wiesbaden;

Berufskammer: Landesärztekammer Hessen
Im Vogelsang 3, 60488 Frankfurt/Main;

Landeszahnärztekammer Hessen
Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt/Main;

Landesapothekerkammer Hessen
Am Leonhardsbrunn 5, 60487 Frankfurt/Main;

Anmerkung zu Nummer 26:

Landestierärztekammer Hessen
Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen;

Landeskammer für Psychologische Psychotherapeu-
tinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen
Gutenbergplatz 3, 65187 Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern

Zuständige Behörde: für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die übrigen genannten Personen

Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt
für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Am Reifergraben 4, 18055 Rostock;

Berufskammer:

Landestierärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern
Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf;

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
August-Bebel-Straße 9 a, 18055 Rostock;

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

Niedersachsen

Zuständige Behörde: für Tierärztinnen und Tierärzte:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Postfach 2 43, 30002 Hannover;

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,
Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten
sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen
und -therapeuten

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit
Postfach 1 41, 30001 Hannover,

und

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbations-
erteilung (NiZZA)
Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

Anmerkung zu Nummer 26:

für Hebammen

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend
und Familie
Domhof 1, 31134 Hildesheim;

für die übrigen genannten Personen

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit
Postfach 1 41, 30001 Hannover;

Berufskammer:

Ärzttekammer Niedersachsen
Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11 a, 30519 Hannover;

Tierärztekammer Niedersachsen
Fichtestraße 13, 30625 Hannover;

Apothekerkammer Niedersachsen
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover;

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
Roscherstraße 12, 30161 Hannover;

Nordrhein-Westfalen

Zuständige Behörde:

für die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,
Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen
und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugend-
psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten

die Bezirksregierungen;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf;

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen
im Übrigen

die Kreise und kreisfreien Städte;

Berufskammer:

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Nordrhein-Westfalen
Willstädter Straße 10, 40549 Düsseldorf;

Ärzttekammer Nordrhein
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf;

Ärzttekammer Westfalen-Lippe
Gartenstraße 210 – 214, 48147 Münster;

Zahnärztekammer Nordrhein
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf;

Anmerkung zu Nummer 26:

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Auf der Horst 29, 48147 Münster;

Tierärztekammer Nordrhein
Postfach 10 07 23, 47884 Kempen;

Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Goebenstraße 50, 48151 Münster;

Apothekerkammer Nordrhein
Poststraße 4, 40213 Düsseldorf;

Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25, 48151 Münster;

Rheinland-Pfalz

Zuständige Behörde: für Tierärztinnen und Tierärzte

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
Koblenzer Straße 201, 56073 Koblenz;

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen
im Übrigen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Dienststelle Koblenz –
Baedekerstraße 2 – 10, 56073 Koblenz;

Berufskammer:

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz;

Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Langenbeckstraße 2, 55131 Mainz;

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
Am Äckerchen 41, 66869 Blaubach;

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz
Am Gautor 15, 55131 Mainz;

Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30, 55130 Mainz;

Saarland

Zuständige Behörde:

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Landesamt für Soziales und Verbraucherschutz
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken;

Berufskammer:

Ärztekammer des Saarlandes
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken;

Tierärztekammer des Saarlandes
Henri-Dunant-Weg 7, 66564 Ottweiler;

Anmerkung zu Nummer 26:

Apothekerkammer des Saarlandes
Zähringerstraße 5, 66119 Saarbrücken;

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Talstraße 32, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

Zuständige Behörde: Sächsisches Staatsministerium für Soziales
Albertstraße 10, 01097 Dresden;

Berufskammer: Sächsische Landesärztekammer
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;

Landes Zahnärztekammer Sachsen
Bautzener Straße 116, 01099 Dresden;

Landestierärztekammer im Freistaat Sachsen
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;

Sächsische Landesapothekerkammer
Pillnitzer Landstraße 10, 01237 Dresden;

Sachsen-Anhalt

Zuständige Behörde: für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Straße 4, 39108 Magdeburg;

für Hebammen und Entbindungspfleger

neben dem
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;
auch
die Landkreise und kreisfreien Städte;

für die übrigen in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

Berufskammer: Ärztekammer Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbarth-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt
Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg;

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Anmerkung zu Nummer 26:**Schleswig-Holstein**

Zuständige Behörde: für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,
Apothekerinnen und Apotheker

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 50 09, 24062 Kiel;

zuständige Behörde nach Abs. 3 Ziff. 1 für den in Abs. 1 genannten
Personenkreis – mit Ausnahme der Tierärztinnen und Tierärzte

Landesamt für Gesundheit und
Arbeitssicherheit – Dezernat 30 –
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Berufskammer:

Ärzttekammer Schleswig-Holstein
Bismarckallee 8 – 12, 23795 Bad Segeberg;

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Westring 498, 24106 Kiel;

Apothekerkammer Schleswig-Holstein
Düsternbrockerweg 75, 24105 Kiel;

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide;

Thüringen

Zuständige Behörde: das Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

Berufskammern:

Landesärztekammer Thüringen
Im Semmicht 33, 07751 Jena-Maua;

Landeszahnärztekammer Thüringen
Barbarosahof 16, 99092 Erfurt;

Landesapothekerkammer Thüringen
Thälmannstraße 6, 99085 Erfurt;

Landestierärztekammer Thüringen
Buchholzgasse 1, 99425 Weimar.

Anmerkung zu Nummer 27:

Zuständige Aufsichtsbehörden sind im Land

Baden-Württemberg

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer

Oberschulamt in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen;

für die übrigen in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Postfach 10 34 53, 70029 Stuttgart;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen:

Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern
Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart;

Landesjugendamt Baden
Postfach 41 09, 76026 Karlsruhe;

Bayern

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer

die Regierung;

für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an Hochschulen

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
80327 München;

für die übrigen in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

die Hochschule;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

die Regierung;

Berlin

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Leiter der Serviceeinheit Personalstelle
SE Petent
Flottenstraße 28 – 42, 13407 Berlin;

für die übrigen in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Rektorin der
Alice Salomon Fachhochschule Berlin
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin;

Präsident der
Universität der Künste Berlin
Einsteinufer 43 – 53, 10587 Berlin;

Anmerkung zu Nummer 27:

Präsident der
Technischen Fachhochschule Berlin
Luxemburgstraße 10, 13353 Berlin;

Rektor der
Hochschule für Musik
„Hans-Eisler“
Charlottenstraße 55, 10117 Berlin;

Rektor der
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin;

Präsident der
Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin;

Präsident der
Hochschule der Künste Berlin
Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin;

Präsident der
Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin
Treskowaallee 8, 10318 Berlin;

Rektor der
Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Badensche Straße 50 – 51, 10825 Berlin;

Rektor der
Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“
Schnellerstraße 104, 12439 Berlin;

Rektor der
Fachhochschule für Verwaltung
und Rechtspflege Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin;

für in die Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport
– Bereich Jugend und Familie –
Am Karlsbad 8 – 10, 10785 Berlin;

Brandenburg

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen
und Lehrer

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Landesjugendamt des Landes Brandenburg
Hans-Wittwer-Straße 6, 16321 Bernau;

Anmerkung zu Nummer 27:

- Bremen** für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
- die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;
- für die übrigen Personen
- die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8 – 12, 28195 Bremen;
- Hamburg** für die Universität Hamburg, Fachhochschule Hamburg, Hochschule für Wirtschaft und Politik, Hochschule für bildende Künste, Hochschule für Musik und darstellende Kunst
- die Behörde für Wissenschaft und Forschung
– Hochschulamt –
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg;
- für die künstlerischen Privatschulen
- die Behörde für Wissenschaft und Forschung
– P R 3 –
Hamburger Straße 45, 22083 Hamburg;
- für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer
- Behörde für Bildung und Sport
– Amt für Verwaltung –
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;
- für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
- Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
– Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung –
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg;
- Hessen** Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden;
- Mecklenburg-Vorpommern** Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin;
- Niedersachsen** für Hochschulen und Fachhochschulen
- der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9, 30169 Hannover;

Anmerkung zu Nummer 27:

für alle übrigen öffentlichen und privaten Schulen

die Landesschulbehörde Zentrale Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;

für Einrichtungen im Bereich der Jugendpflege
und Jugendfürsorge

für erlaubnispflichtige Einrichtungen im Bereich
der Kinder- und Jugendpflege (mit Ausnahme von
Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen
Einrichtungen)

das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie, Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie
Domhof 1, 31134 Hildesheim;

und für Einrichtungen im Bereich der Tageseinrichtungen
und Tagespflege für Kinder

das Niedersächsische Kultusministerium
Schiffgraben 12, 30159 Hannover;

Nordrhein-Westfalen

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer
an öffentlichen Schulen

die Bezirksregierungen;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer
an privaten bergmännischen Schulen

die Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer
an den übrigen privaten Schulen und Musikschulen

die Bezirksregierungen;

für die übrigen in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1
genannten Personen

Ministerium für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf;

Rheinland-Pfalz

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier;

Anmerkung zu Nummer 27:

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97 – 101, 55118 Mainz;

Saarland

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer, sowie die weiteren in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen, soweit sie an der Hochschule für Bildende Künste Saar oder an der Hochschule für Musik Saar tätig sind:

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen, soweit es sich nicht um Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und soweit sie nicht an der Hochschule Bildende Künste Saar oder an der Hochschule für Musik Saar tätig sind:

„Atrium – Haus der Wirtschaftsförderung“
Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen, soweit Heimeinrichtungen und Tageseinrichtungen betroffen sind:

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken;

Sachsen

für die in Nummer 27 Abs.1 Ziff.1 genannten Personen

Sächsische Bildungsagentur
Abteilung 1
Annaberger Straße 119, 09072 Chemnitz;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales
– Landesjugendamt –
Altchemnitzer Straße 40, 09120 Chemnitz;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales
– Landesjugendamt –
Altchemnitzer Straße 40, 09120 Chemnitz;

für die übrigen in Nr. 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales
– Landesjugendamt –
Altchemnitzer Straße 40, 09120 Chemnitz;

Anmerkung zu Nummer 27:**Sachsen-Anhalt**

für Honorarprofessoren/-innen, außerplanmäßige Professoren/-innen
Gastprofessoren/-innen, Privatdozenten/-innen, Gastdozenten/-innen
und Lehrbeauftragte:

die Rektorin/der Rektor oder
die Präsidentin/der Präsident der Hochschule;

für Schulleiter/-innen an Schulen in freier Trägerschaft:

das Kultusministerium
Turmschanzenstraße 32, 039114 Magdeburg;

für Lehrer/-innen an Schulen in freier Trägerschaft:

das Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

für Schulleiter/-innen an Gymnasien und berufsbildenden Schulen:

– sofern Beschäftigte mit der Bes.Gr. A 16 oder vergleichbarer
tarifrechtlicher Einstufung:

das Kultusministerium
Turmschanzenstraße 32, 039114 Magdeburg;

– sofern Beschäftigte bis zur Bes.Gr. A 15 oder vergleichbarer
tarifrechtlicher Einstufung:

und

für sonstige i. S. d. Nr. 27 MiStra an öffentlichen Schulen tätige
Personen:

das Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

Schleswig-Holstein

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16 – 22, 24105 Kiel;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Thüringen

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Thüringer Kultusministerium
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 28:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

in den Landkreisen die Landratsämter
und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter
als Heimaufsichtsbehörde;

für Verantwortliche der ambulanten Pflegedienste

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart;

Bayern

für ambulante Pflegedienste

das bayerische Staatsministerium für Arbeit und
Soziales, Familie und Frauen
80792 München;

im Übrigen

die Kreisverwaltungsbehörden;

Berlin

das Landesamt für Gesundheit und Soziales
Sächsische Straße 28 – 30, 10707 Berlin;

Brandenburg

für die Betreiberinnen und Betreiber von sowie
Beschäftigten in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen

das Landesamt für Soziales und Versorgung
Land Brandenburg
Dezernat Heimaufsicht
Weinbergstraße 10, 03050 Cottbus;

für ambulante Pflegedienste

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

Bremen

für ambulante Pflegedienste

in Bremen:
das Stadtamt Bremen
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

in Bremerhaven:
die Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven;

für die übrigen Einrichtungen

die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend
und Soziales
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

Anmerkung zu Nummer 28:

Hamburg	die Bezirksämter;
Hessen	für ambulante Pflegedienste Hessisches Sozialministerium Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden; für die übrigen Einrichtungen Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7, 35390 Gießen;
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin;
Niedersachsen	für Heime oder Teile von Heimen für volljährige behinderte Menschen, mit denen keine Verträge nach § 72 Abs. 1 SGB XI (Versorgungsvertrag) bestehen das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Domhof 1, 31134 Hildesheim; für die stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte; für Heime für behinderte Kinder und Jugendliche und für vorwiegend von diesen bewohnte, gemischt genutzte Heime das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Fachgruppe Kinder Jugend und Familie Domhof 1, 31134 Hildesheim; für ambulante Pflegedienste das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen Familie und Gesundheit Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover; in den übrigen Fällen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte;
Nordrhein-Westfalen	die Kreise und kreisfreien Städte als Heimaufsichtsbehörde;
Rheinland-Pfalz	für ambulante Pflegedienste Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

Anmerkung zu Nummer 28:

für die übrigen Einrichtungen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97 – 101, 55118 Mainz;

Saarland

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium;

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

Schleswig-Holstein

für stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie Jugend
und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Thüringen

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 36:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 3 und 5:

die Kreispolizeibehörden
(die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften
gemäß § 14 Landesverwaltungsgesetz,
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der
Großen Kreisstädte);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Justizministerium für die Bediensteten seines
Geschäftsbereichs;

das Landeskriminalamt und das Landesamt für
Verfassungsschutz für ihre Bediensteten;

das Bereitschaftspolizeipräsidium, die Wasserschutz-
polizeidirektion und die Landespolizeidirektionen für
ihre Bediensteten sowie für die Bediensteten der
nachgeordneten Polizeidienststellen;

die Regierungspräsidien für ihre Bediensteten,
für die Bediensteten der ihnen nachgeordneten Landes-
behörden und für die Bediensteten der ihrer Aufsicht
unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

im Übrigen

das Innenministerium;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht
des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe
und Bergbau unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau
79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen

die Kreispolizeibehörden;

Bayern

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die oberste Landesbehörde, der die Inhaberin oder der
Inhaber der Ersatzbescheinigung untersteht oder angehört;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden;

Anmerkung zu Nummer 36:

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:

in den Fällen der Erlaubnis
zum Umgang und Verkehr mit und zur Beförderung
von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die
der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die
Bergämter;

für den Erwerb von und den Umgang mit Ladungs-
pulver zum Schießen mit Böllern und Vorderladern und
zum Laden von Patronenhülsen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1
und 2 SprengG die Kreisverwaltungsbehörden;

für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenstän-
den der Klasse III zum Abbrennen von Feuerwerken
nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SprengG die Gemeinden;

in allen übrigen Fällen

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

Berlin

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 5:

Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 5:

die Polizeipräsidien des Landes Brandenburg;

Bremen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 3 und 5:

für Bremen:
Stadtamt Bremen
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen;

oder

der Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 – 22, 28195 Bremen,
in seinem Bereich;

Anmerkung zu Nummer 36:

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

für den Bereich des Bergwesens

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen

für Bremen:
die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:
die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremerhaven
Lange Straße 119, 27580 Bremen;

Hamburg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 3, 4 und 5:

Behörde für Inneres
– Amt für Innere Verwaltung und Planung A 243 –
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
– Amt für Arbeitsschutz –
Hamburger Straße 47, 22051 Hamburg;

Hessen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1:

der Magistrat in den kreisfreien Städten,
der Kreisausschuss im Übrigen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 2, 3 und 5:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die jeweilige oberste Landesbehörde, der die
Person untersteht oder angehört;

zu beachten ist die Verordnung zur Durchführung
des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007
(GVBl. I S. 926);

Anmerkung zu Nummer 36:

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

die Regierungspräsidien;

Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 36 Abs. 1 – 4:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in den
Fällen, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich
betreffen;

der Innenminister auch in den Fällen, die Mitglieder des
Landtages, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder
Bedienstete des Landesrechnungshofes betreffen,
sowie in allen übrigen Fällen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Rostock –
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan
und Güstrow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Neubrandenburg –
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg,

zuständig für Neubrandenburg und die
Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz,
Müritz und Uecker-Randow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Stralsund –
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,

zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise
Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Schwerin –
Lankower Straße 11 – 15, 19057 Schwerin,

zuständig für Schwerin, Wismar und die
Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg
und Parchim;

Anmerkung zu Nummer 36:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

für nichtgewerbliche Erlaubnisse gemäß § 27 Sprengstoffgesetz

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

Niedersachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die obersten Landesbehörden für ihre Bediensteten, die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihren Amtsbereich und das Landeskriminalamt Niedersachsen in Hannover für die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die Kreispolizeibehörden und für Mitglieder des Landtags und der Landesregierung sowie für Bedienstete des Landtags und der obersten Landesbehörden auch das Innenministerium;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

soweit Betriebe der Bergaufsicht unterliegen

die Bergämter;

im Übrigen

die Bezirksregierungen;

Anmerkung zu Nummer 36:**Rheinland-Pfalz**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreisordnungsbehörde, d. h. die
Kreisverwaltung in den Landkreisen,
die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

jeweils für ihren Geschäftsbereich

die Staatskanzlei
Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz;

das Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

das Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 – 5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig Straße 3, 55116 Mainz;

das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
Familie und Frauen
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie
und Frauen
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft
Jugend und Kultur
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

für Mitglieder des Landtags und Bedienstete der
Landtagsverwaltung

das Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 – 5, 55116 Mainz;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen

das Bergamt Rheinland-Pfalz
Markenbildchenweg 20, 56068 Koblenz;

im Übrigen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz;

Anmerkung zu Nummer 36:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstr.;

Saarland

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken
– mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken –
der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt
Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte
Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8:

für den Bereich des Bergbaus

Bergamt Saarbrücken
Am Bergwerk 10, 66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

im Übrigen

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 3 und 5:

die Landratsämter und Bürgermeisterämter
der kreisfreien Städte als Waffenbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

bei Bescheinigungen für Bedienstete des
Geschäftsbereichs des Sächsischen Staats-
ministeriums der Justiz

das Sächsische Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bediente des
Landeskriminalamts

das Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der
Bereitschaftspolizei

das Präsidium der Bereitschaftspolizei
Essener Straße 1, 04129 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der
Polizeipräsidien
sowie der nachgeordneten Polizeidienststellen

Anmerkung zu Nummer 36:

das Polizeipräsidium Chemnitz
Heinstraße 142, 09130 Chemnitz;

das Polizeipräsidium Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden;

das Polizeipräsidium Leipzig
Schongauer Straße 13, 04329 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Regierungspräsidien sowie der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts

das Regierungspräsidium Chemnitz
Alt-Chemnitzer Straße 41, 09105 Chemnitz;

das Regierungspräsidium Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden;

das Regierungspräsidium Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig;

bei Bescheinigungen in sonstigen Fällen

das Sächsische Staatsministerium des Innern;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

und

in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen

die Bergämter;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Kreispolizeibehörden;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1, 2, 3 und 5:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Halle/Saale und Magdeburg
die Polizeidirektionen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

für Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz für die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie für die Bediensteten der obersten Landesbehörden der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und für Bescheinigungen nach dem § 56 Sätze 1 und 4 Waffengesetz für Staatsgäste und sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten sowie deren Sicherheitsbegleiter

das Landeskriminalamt;

Anmerkung zu Nummer 36:

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 bis 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen;

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 34, 06118 Halle;

für den nicht gewerblichen Bereich

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle/Saale

die Polizeidirektionen;

im Übrigen

das Landesamt für Verbraucherschutz
– Fachbereich 5 –
PF 18 02, 06815 Dessau-Roßlau;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien
Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in
ihrem Geschäftsbereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
z. H. Herrn Bischoff
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Thüringen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 3 und 5:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Thüringer Innenministerium
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 – 8:

das Thüringer Ministerium für Soziales Familie und
Gesundheit
Werner-Seelenbinder- Straße 6, 99096 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 36 a:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4:

die Kreispolizeibehörden;

die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften
gemäß § 14 Landesverwaltungsgesetz,
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der
Großen Kreisstädte;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des
Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau
79083 Freiburg i. Br.;

Bayern

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

Berlin

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 – 3:

Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 4:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

Polizeipräsidien des Landes Brandenburg;

Bremen

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

für Bremen:
das Stadtamt
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

Anmerkung zu Nummer 36 a:

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

für den Bereich des Bergwesens

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen

für Bremen:
die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:
die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremerhaven
Lange Straße 119, 27580 Bremen;

Hamburg

die Behörde für Inneres
– Amt für Innere Verwaltung und Planung A 243 –
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

Hessen

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

die Regierungspräsidien;

Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Rostock –
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock;

zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan
und Güstrow,

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Neubrandenburg –
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg;

zuständig für Neubrandenburg und die
Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz,
Müritz und Uecker-Randow;

Anmerkung zu Nummer 36 a:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Stralsund –
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund;

zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise
Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Schwerin –
Lankower Straße 11 – 15, 19057 Schwerin;

zuständig für Schwerin, Wismar und die
Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg
und Parchim;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

und hinsichtlich nichtgewerblicher Erlaubnisse die
Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte;

Niedersachsen

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte,
die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die
selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

im nichtgewerblichen Bereich:
die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte,
die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die
selbständigen Gemeinden;

im gewerblichen Bereich:
die Gewerbeaufsichtsämter;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen,
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3:

die Bezirksregierungen;

Anmerkung zu Nummer 36 a:**Rheinland-Pfalz**

die Kreisordnungsbehörde, d. h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen,
die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

Saarland

zu Nummer 36 Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken – der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36 Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Bergamt Saarbrücken
Am Bergwerk 10, 66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

soweit sie nicht der Bergaufsicht unterfallen:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landratsämter und kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen,
die Bergämter;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;
in den kreisfreien Städten Halle/Saale und Magdeburg
die Polizeidirektionen;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen;

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;

für den nicht gewerblichen Bereich

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;
in den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle/Saale
die Polizeidirektionen;

Anmerkung zu Nummer 36 a:

im Übrigen

das Landesamt für Verbraucherschutz
– Fachbereich 5 –
PF 18 02, 06815 Dessau-Roßlau;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

der Landrat und die Oberbürgermeister der kreisfreien
Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

das Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35, 24103 Kiel;

Thüringen

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und die kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 37:

Zuständige Behörden für die Erteilung des Jagdscheins sind im Land

Baden-Württemberg	die unteren Verwaltungsbehörden (Kreisjagdämter), die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter;
Bayern	die Kreisverwaltungsbehörde;
Berlin	der Polizeipräsident in Berlin – Landeskriminalamt Berlin – Inspektion Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrecht, Landeskriminalamt Berlin 573 Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;
Brandenburg	die Landkreise und kreisfreien Städte;
Bremen	für Bremen: Stadtamt Bremen Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
Hamburg	Behörde für Inneres Landespolizeiverwaltung (LPV) 36 – Zentrale Waffenangelegenheiten – Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;
Hessen	in Landkreisen der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat, in deren Bezirk der Jagdscheininhaber seinen Wohnsitz und bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes, seinen ständigen Aufenthalt hat oder vorwiegend die Jagd ausüben will;
Mecklenburg-Vorpommern	die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
Niedersachsen	die Landkreise und die kreisfreien Städte;
Nordrhein-Westfalen	die Kreise oder die kreisfreien Städte;
Rheinland-Pfalz	in Landkreisen die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;

Anmerkung zu Nummer 37:

Saarland	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken;
Sachsen	die Landkreise und kreisfreien Städte;
Sachsen-Anhalt	die Landkreise und kreisfreien Städte;
Schleswig-Holstein	der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Jagdbehörde;
Thüringen	die Kreisverwaltungen in den Landkreisen bzw. Stadtverwaltungen in den kreisfreien Städten.

Anmerkung zu Nummer 38:

Zuständige Stelle für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung ist im Land

Baden-Württemberg	das Regierungspräsidium (Referat Verkehr) Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe, Freiburg;
Bayern	die Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern 80534 München; die Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern 90268 Nürnberg;
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Württembergische Str. 6 – 10, 10707 Berlin;
Brandenburg	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld;
Bremen	der Senator für Wirtschaft und Häfen Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen;
Hamburg	Behörde für Wirtschaft und Arbeit Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg;
Hessen	die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel;
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Abteilung V Verkehr und Straßenbau Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin;
Niedersachsen	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel; Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg;
Nordrhein-Westfalen	die Bezirksregierung Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster; die Bezirksregierung Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln;

Anmerkung zu Nummer 38:

Rheinland-Pfalz	Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz – Außenstelle Flugplatz Hahn – Gebäude 663, 55483 Lautzenhausen/Flugplatz;
Saarland	„Atrium – Haus der Wirtschaftsförderung“ Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;
Sachsen	Regierungspräsidium Dresden Luftverkehrsamt Sachsen Postfach 10 06 53, 01076 Dresden;
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;
Schleswig-Holstein	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel;
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 22 49, 99403 Weimar.

Anmerkung zu Nummer 42:

Zuständige Ausländerbehörden sind im Land

Baden-Württemberg	Die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung – AAZuVO) genannten Behörden;
Bayern	die Kreisverwaltungsbehörden;
Berlin	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – IV – Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin;
Brandenburg	die kreisfreien Städte und Landkreise als Kreis- Ordnungsbehörden; die großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden;
Bremen	für Bremen: Stadtamt Bremen – Ausländerbehörde – Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
Hamburg	Behörde für Inneres – Einwohner-Zentralamt E3 – Amsinckstraße 28/34, 20097 Hamburg;
Hessen	die Oberbürgermeister in kreisfreien Städten und Landräte in den Landkreisen als Kreisordnungsbe- hörde sowie in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern die Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde; die Regierungspräsidien, solange die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund eines Asylverfahrens in einer Einrichtung des Landes Hessen untergebracht ist;
Mecklenburg-Vorpommern	Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin; (nur bzgl. § 58a AufenthG); die Landräte der Landkreise und die Oberbürger- meister der kreisfreien Städte sowie das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst;

Anmerkung zu Nummer 42:

Niedersachsen	die Region und die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständige Städte, Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig, Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg;
Nordrhein-Westfalen	die kreisfreien Städte, die Kreise als Kreisordnungsbehörden, die großen kreisangehörigen Städte sowie die vier zentralen Ausländerbehörden in den Städten Dortmund, Düsseldorf, Köln und Bielefeld;
Rheinland-Pfalz	die Kreisordnungsbehörde, d. h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;
Saarland	Landesverwaltungsamt Oderring 23, 66822 Lebach;
Sachsen	die Landratsämter und in den kreisfreien Städten die Bürgermeisterämter als untere Ausländerbehörden; bei Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und ausreisepflichtigen Asylbewerbern, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, einschließlich deren Familienangehörigen Regierungspräsidium Chemnitz als zentrale Ausländerbehörde Gausstraße 5, 09117 Chemnitz;
Sachsen-Anhalt	die Landkreise und die kreisfreien Städte;
Schleswig-Holstein	der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
Thüringen	die Landratsämter und kreisfreien Städte – Ausländerbehörde –.

Anmerkung zu Nummer 44:**I.**

Arbeitsschutzbehörde in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist die zuständige Bergbehörde in den Ländern

Baden-Württemberg
 Bayern
 Berlin
 Brandenburg
 Mecklenburg-Vorpommern
 Niedersachsen (auch für Bremen und Hamburg)
 Nordrhein-Westfalen
 Rheinland-Pfalz
 Saarland
 Sachsen
 Sachsen-Anhalt
 Schleswig-Holstein
 Thüringen

II.

Zuständige Behörden im Übrigen (auch Arbeitsschutzbehörden im Sinne des Seemannsgesetzes) sind im Land

Baden-Württemberg	die Regierungspräsidien sowie die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden für den Arbeitsschutz;
Bayern	die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;
Berlin	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Turmstraße 21, 10559 Berlin;
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz Zentralbereich Horstweg 57, 14478 Potsdam;
Bremen	für Bremen: die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienort Bremen – Parkstraße 58/60, 28209 Bremen; für Bremerhaven: die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienort Bremerhaven – Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;
Hamburg	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz – Hamburger Straße 47; 22051 Hamburg;

Anmerkung zu Nummer 44:

Hessen	Hessisches Sozialministerium Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Rostock – Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock, zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan und Güstrow; Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Neubrandenburg – Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, zuständig für Neubrandenburg und die Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-Randow; Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Stralsund – Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund, zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern; Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Schwerin – Lankower Straße 11 – 15, 19057 Schwerin, zuständig für Schwerin, Wismar und die Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;
Niedersachsen	die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
Nordrhein-Westfalen	die Bezirksregierungen;
Rheinland-Pfalz	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz; Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstr.;
Saarland	Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Anmerkung zu Nummer 44:

Sachsen die örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

Sachsen-Anhalt Landesamt für Verbraucherschutz
Postfach 18 02, 06815 Dessau-Roßlau;

und

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen

Landesamt für Geologie und
Bergwesen Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;

Schleswig-Holstein Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
z. H. Herrn Bischoff
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Thüringen Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz
und technischen Verbraucherschutz
Postfach 10 01 41, 98490 Suhl.

Anmerkung zu Nummer 45:

A. Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV sind im Land

Baden-Württemberg	in Landkreisen das Landratsamt, in Stadtkreisen das Bürgermeisteramt;
Bayern	die Kreisverwaltungsbehörden;
Berlin	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Referat III C – Puttkamer Straße 16 – 18, 10958 Berlin;
Brandenburg	die Landkreise und kreisfreien Städte;
Bremen	für Bremen: Stadtamt Bremen – Führerscheinstelle – Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
Hamburg	die Behörde für Inneres Landesbetrieb Verkehr Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg;
Hessen	in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister; im Übrigen der Landrat;
Mecklenburg-Vorpommern	die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
Niedersachsen	der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gegen- wärtigen ordentlichen Wohnsitzes als Fahrerlaubnis- behörde, auch in den Fällen des § 69b Abs. 2 Satz 1 StGB; ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland, soweit ein niedersächsisches Gericht entschieden hat: der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen;
Nordrhein-Westfalen	die kreisfreie Stadt oder der Kreis – Straßenverkehrsamt –;

Anmerkung zu Nummer 45:

Rheinland-Pfalz	in Landkreisen die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten sowie in großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung;
Saarland	die Landkreise, für den Regionalverband Saarbrücken die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen sowie die kreisfreien Städte;
Sachsen	die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte;
Sachsen-Anhalt	die Landkreise oder kreisfreien Städte; im Übrigen der Landrat;
Schleswig-Holstein	der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
Thüringen	die kreisfreien Städte – Fahrerlaubnisbehörde – oder die Landratsämter – Fahrerlaubnisbehörde –.

B. Mitteilungsempfänger nach Nummer 45 Abs. 4 sind

im Bereich der Bundesverwaltungen

für die Bundeswehr:

die Zentrale Kraftfahrstelle der Bundeswehr
Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach;

für den Bereich der Bundespolizei:

das Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin;

Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Abt. 6 – Landespolizeidirektion Neckerstraße 195, 70190 Stuttgart; Polizeipräsidium Stuttgart Hahnemannstraße 1, 7091 Stuttgart; Regierungspräsidium Abt. 6 – Landespolizeidirektion Durlacher Allee 31 – 33, 76131 Karlsruhe; Regierungspräsidium Abt. 6 – Landespolizeidirektion Bissierstraße 1, 79114 Freiburg;
--------------------------	---

Anmerkung zu Nummer 45:

Regierungspräsidium
Abt. 6 – Landespolizeidirektion
Konrad-Adenauer-Straße 30, 72072 Tübingen;

Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg
Heiningerstraße 100, 73030 Göppingen;

Bayern

das Polizeipräsidium Oberbayern
Knorrstraße 139, 80937 München;

im Zuge der Organisationsreform der Bayerischen
Polizei wird das Polizeipräsidium Oberbayern
(voraussichtlich zum 01.01.2009) in zwei neue Verbände
geteilt:

Polizeipräsidium Oberbayern Nord
Esplanade 40, 85049 Ingolstadt;
Polizeipräsidium Oberbayern Süd
Kaiserstraße 32, 83022 Rosenheim;

das Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz
Bismarckplatz 1, 93047 Regensburg;

im Zuge der Organisationsreform der Bayerischen
Polizei wird das Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz
(voraussichtlich im dritten Quartal 2009)

in zwei neue Verbände geteilt:
Polizeipräsidium Oberpfalz
Bajuwarenstraße 2 d, 93053 Regensburg;
Polizeipräsidium Niederbayern
Wittelsbacher Höhe 9 und 11, 94315 Straubing;

das Polizeipräsidium Oberfranken
Ludwig-Thoma-Straße 4, 95447 Bayreuth;

das Polizeipräsidium Mittelfranken
Jakobplatz 5, 90402 Nürnberg;

das Polizeipräsidium Unterfranken
Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg;

das Polizeipräsidium Schwaben Nord
Gögginger Straße 43, 86159 Augsburg;

das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West
Auf der Breite 17, 87439 Kempten;

das Polizeipräsidium München
Ettstraße 2, 80333 München;

das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei
Pödeldorfer Straße 77/79, 96052 Bamberg;

das Bayerische Landeskriminalamt
Maillingerstraße 15, 80636 München;

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt
Hirschberger Ring 38, 94315 Straubing;

Anmerkung zu Nummer 45:

Berlin	der Polizeipräsident in Berlin Unterabteilung Personal und Recht Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;
Brandenburg	die Behörden und Einrichtungen der Polizei des Landes Brandenburg;
Bremen	für Bremen: Stadtamt Bremen – Straßenverkehrsamt – Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
Hamburg	die Behörde für Inneres – Polizei – Beim Strohhouse 31, 20097 Hamburg;
Hessen	Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung Willy-Brandt-Platz 20, 65197 Wiesbaden;
Mecklenburg-Vorpommern	das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern – Abteilung Polizei – Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;
Niedersachsen	der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gegenwärtigen ordentlichen Wohnsitzes als Fahrerlaubnisbehörde, auch in den Fällen des § 69b Abs. 2 Satz 1 StGB; ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland, soweit ein niedersächsisches Gericht entschieden hat: der Landkreis Emsland Postfach 15 62, 49705 Meppen;
Nordrhein-Westfalen	das Innenministerium des Landes Nordrhein- Westfalen Postfach 4 01 90, 40213 Düsseldorf;
Rheinland-Pfalz	das Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3 – 5, 55116 Mainz;
Saarland	das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

Anmerkung zu Nummer 45:

Sachsen	das Polizeipräsidium Dresden – Führerscheinstelle – Schießgasse 7, 01067 Dresden; das Polizeipräsidium Chemnitz – Führerscheinstelle – Heinstraße 142, 09130 Chemnitz; das Polizeipräsidium Leipzig – Führerscheinstelle – Schongauerstraße 13 – 15, 04329 Leipzig; das Präsidium der Bereitschaftspolizei Essener Straße 1, 04129 Leipzig;
Sachsen-Anhalt	entfällt, weil die Polizei keine eigene Fahrerlaubnis erteilt;
Schleswig-Holstein	die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein LB 44 Hubertushöhe, 234701 Eutin;
Thüringen	das Thüringer Innenministerium Steigerstraße 24, 99096 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 46:**I.**

Arbeitsschutzbehörde in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist die zuständige Bergbehörde in den Ländern

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen (auch für Bremen und Hamburg)
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

II.

Zuständige Behörden im Übrigen (auch Arbeitsschutzbehörden im Sinne des Seemannsgesetzes) sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 4:

das Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe
und Bergbau
79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen

die Regierungspräsidien sowie
die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungs-
behörden für den Arbeitsschutz;

Bayern

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 17:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 3:

für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 7, 9 Atomgesetz
das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

im Übrigen

das Bayerische Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 7:

das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung
von Oberbayern für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter
Augsburg, Landshut und München;

Anmerkung zu Nummer 46:

das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung
von Unterfranken für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter
Bayreuth, Coburg, Regensburg, Nürnberg
und Würzburg;

Berlin

das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz
Zentralbereich
Horstweg 57, 14478 Potsdam;

Bremen

für Bremen:

die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
– Dienstort Bremen –
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:

die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
– Dienstort Bremerhaven –
Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;

Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
– Amt für Arbeitsschutz –
Hamburger Straße 47; 22051 Hamburg;

Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden,
soweit das Atomgesetz sowie die hierauf beruhenden
Rechtsverordnungen – außer Röntgenverordnung –
betroffen sind;

im Übrigen

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Rostock –
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan
und Güstrow;

Anmerkung zu Nummer 46:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Neubrandenburg –
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg;

zuständig für Neubrandenburg und die
Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz,
Müritz und Uecker-Randow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern,

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Stralsund –
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,

zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise
Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Schwerin –
Lankower Straße 11 – 15, 19057 Schwerin,

zuständig für

Schwerin, Wismar und die Landkreise Ludwigslust,
Nordwestmecklenburg und Parchim;

Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Schwerin
– Gewerbeaufsicht –
Lankower Straße 11 – 15, 19057 Schwerin,

zuständig für

die kreisfreien Städte Schwerin, Wismar, Landkreise
Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;

Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Stralsund
– Gewerbeaufsicht –
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,

zuständig für

die kreisfreien Städte Greifswald und Stralsund,
Landkreise Nordvorpommern, Ostvorpommern
und Rügen;

Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig
Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
Im Werder 9, 29221 Celle;

Anmerkung zu Nummer 46:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Elfenweg 15/17, 27474 Cuxhaven;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38, 26725 Emden;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74, 30177 Hannover;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Fährsteg 5 k, 21337 Lüneburg;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Rosenstraße 13 b, 26122 Oldenburg;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück;

Nordrhein-Westfalen

die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz;

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstr.;

Saarland

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

die örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 3:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Straße 4, 39108 Magdeburg;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5, 8, 9, 14, 15 und 17:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen
Landesamt für Geologie und
Bergwesen Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;

im Übrigen

das Landesamt für Verbraucherschutz
Freiimfelderstraße 66 – 68, 06112 Halle/Saale;

Anmerkung zu Nummer 46:

und

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

Schleswig-Holstein

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
z. H. Herrn Bischoff
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Thüringen

Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz
und technischen Verbraucherschutz
Postfach 10 01 41, 98490 Suhl.

Anmerkung zu Nummer 48:

In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörden im Land

Baden-Württemberg	in den Landkreisen die Landratsämter, die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 Landesverwaltungsgesetz, in den Stadtkreisen die Gemeinden;
Bayern	die Kreisverwaltungsbehörden;
Berlin	das örtlich zuständige Bezirksamt;
Brandenburg	die Kreisordnungsbehörden und Ordnungsbehörden der Städte Prenzlau, Potsdam, Brandenburg, Cottbus, Frankfurt/Oder, Eberswalde, Schwedt/Oder und Eisenhüttenstadt;
Bremen	für Bremen: Stadtamt Bremen Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
Hamburg	die Bezirksämter;
Hessen	Hessisches Sozialministerium Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;
Mecklenburg-Vorpommern	die Ländräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
Niedersachsen	die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden Stadt Bad Pyrmont, Stadt Norden;
Nordrhein-Westfalen	die Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte; im Übrigen die Kreisordnungsbehörden;
Rheinland-Pfalz	die Kreisverwaltung, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

Anmerkung zu Nummer 48:

Saarland	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte;
Sachsen	die Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte;
Sachsen-Anhalt	die Landkreise und kreisfreien Städte – Ordnungsbehörde –;
Schleswig-Holstein	die Landräte und Bürgermeister der Städte über 20.000 Einwohner;
Thüringen	die Landkreise und kreisfreien Städte – Untere Gewerbebehörde –.

Anmerkung zu Nummer 50:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg	das Regierungspräsidium;
Bayern	die Kreisverwaltungsbehörden;
Berlin	Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Brückenstraße 6, 10179 Berlin;
Brandenburg	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie – Abteilung Gesundheit – Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam; für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken: die Landkreise und kreisfreien Städte – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, Amtstierärzte –;
Bremen	die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;
Hamburg	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburger Straße 47, 22051 Hamburg;
Hessen	für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker Hessisches Sozialministerium Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden; für Tierärztinnen und Tierärzte Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden;
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin;
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover;

Anmerkung zu Nummer 50:

Nordrhein-Westfalen	die Kreise und kreisfreie Städte;
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Dienststelle Koblenz – Baedekerstraße 2 – 10, 56073 Koblenz;
Saarland	Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;
Sachsen	Regierungspräsidium Leipzig Braustraße 2, 04107 Leipzig; für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken die Landratsämter und kreisfreien Städte;
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale; und Apothekerkammer Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 22 49, 99403 Weimar; für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken: die Landratsämter und kreisfreien Städte (jeweils die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs- ämter).

Anmerkung zu Nummer 51:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 – 5, 8, 9, 11 und 12:

Umweltministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6, 7 und 10:

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart;

Bayern

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4:

die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

für Anlagen und Tätigkeiten

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

nach den §§ 7 und 9 Atomgesetz;

im Übrigen

das Bayerische Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Regierung von Oberbayern
für die Regierungsbezirke
Oberbayern, Niederbayern und Schwaben;

Anmerkung zu Nummer 51:

die Regierung von Unterfranken
für die Regierungsbezirke Oberfranken,
Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

im Übrigen

das Bayerische Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

für die übrigen Sachgebiete:

die Kreisverwaltungsbehörden;

Berlin

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 5:

bei Anlagen im Sinne der §§ 4 ff. oder der §§ 22 ff.
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
sofern sie Teile von überwachungsbedürftigen Anlagen sind:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit,
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit,
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12 (Chemikaliensicherheit)
und für die übrigen Sachgebiete:

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7, 9 und 11:

Landesamt für Verbraucherschutz
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Am Halbleiterwerk 1, 15236 Frankfurt/Oder;

für die übrigen Sachgebiete:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

Anmerkung zu Nummer 51:**Bremen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen;

im Hafengebiet Bremen, sofern nicht zugleich ein
Verstoß gegen Wassergesetze vorliegt:
Hansestadt Bremisches Hafenamts
Übersector 20, 28217 Bremen;

in den Stadtbremischen Häfen in Bremerhaven
Hansestadt Bremisches Hafenamts
Bussestraße 27, 27570 Bremerhaven;

in den übrigen Häfen in Bremerhaven
Magistrat Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Stadthaus
27524 Bremerhaven;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2 bis 6 und 8:

der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7 und 11:

die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
Doventorscontrescarpe 172, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und
Veterinärdienst des Landes Bremen
Findorffstraße 101, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

Hamburg

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6, 8, 9 und 11:

Behörde für Stadtentwicklung
und Umwelt
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg;

Anmerkung zu Nummer 51:

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
– Abt. Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen –
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg;

Hessen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

die Regierungspräsidien und die Gemeinde-
vorstände in Gemeinden bzw. die Magistrate der
kreisangehörigen und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2, 3, 6, 7, 8:

die Regierungspräsidien und die Kreisausschüsse
bzw. Magistrate der kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4, 5:

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden,
soweit das Atomgesetz sowie die hierauf beruhenden
Rechtsverordnungen sowie das Strahlenschutzvor-
sorgegesetz betroffen sind;

im Übrigen

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

das Regierungspräsidium Gießen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

das Regierungspräsidium Darmstadt;

Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (nur Abwasserentsorgung), 2, 3, 6, 7 8, 10 und 11:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

Anmerkung zu Nummer 51:

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (nur Abfallentsorgung), 4, 5, 12:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern
J.-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin;

bergrechtliche Anlagen:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

im Zusammenhang mit kernstoffhaltigem Material
und sonstigen radioaktiven Stoffen bei Tätigkeiten in einer
nach den §§ 6 und 7 AtG sowie § 7 StrlSchV
genehmigten Anlage:

das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;

Niedersachsen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung) und 3:

für Betriebsstätten, die der Bergaufsicht unterliegen
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

in den übrigen Fällen

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Landkreise, die kreis-
freien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen,
Hildesheim und Lüneburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung), 2 und 8:

die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbstän-
digen Städte und der Niedersächsische Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

im Regelfall die Landkreise, die Region Hannover, die kreis-
freien Städte (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover)
sowie die Großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Hameln,
Hildesheim, Lingen. Darüber hinaus der Niedersächsische Landes-
betrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NKWKN)
gemäß § 3 ZustVO-Naturschutz sowie
die Verwaltungen der Nationalparke „Niedersächsisches Wattenmeer“
und „Harz“ und des Biosphärenreservats „Elbtalaue“;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

die Landwirtschaftskammer Hannover bzw.
die Landwirtschaftskammer Weser-Ems
26122 Oldenburg;

Anmerkung zu Nummer 51:

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt
und Klimaschutz
(für nichtionisierenden Strahlenschutz
der Arbeitnehmer, das Niedersächsische Sozialministerium);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig
und Hannover;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt
und Klimaschutz
Archivstraße 2, 30169 Hannover;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 – 8:

die Bezirksregierungen;

ggf. auch die Kreise und kreisfreien Städte
gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-
schutz vom 11. Dezember 2007;

bei Anlagen und Flächen,
die der Bergaufsicht unterliegen:
die Bezirksregierung Arnsberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

die Bezirksregierung,

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,

das Landesoberbergamt;

für Kernenergieanlagen

das Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf;

für die übrigen Sachgebiete:

die Bezirksregierung;

bei Betrieben die der Bergaufsicht unterliegen

das zuständige Bergamt;

Anmerkung zu Nummer 51:

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

das Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Leibnitzerstraße 10, 45610 Recklinghausen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Bezirksregierung Düsseldorf;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 – 3, 6 – 8 und 10 bis 12:

das Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz
(zu Nr. 7: soweit Waldflächen betroffen sind);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd
– Regionalstellen Gewerbeaufsicht –;

und bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,
das Oberbergamt;

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
bzw. die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd;

die Stadt-/Kreisverwaltungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7 (im Übrigen):

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

hinsichtlich einer Genehmigung nach §§ 7 und 9 Atomgesetz

das Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

hinsichtlich einer Genehmigung im Zusammenhang mit
sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung
oder der sonstigen Verwendung solcher Stoffe

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemann-Straße 3 – 5, 56068 Koblenz;

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße;

Anmerkung zu Nummer 51:**Saarland**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Ministerium für Justiz, Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

im Übrigen

Ministerium für Umwelt
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung), 2 und 8:

die Landratsämter und kreisfreien Städte als örtlich
zuständige untere Wasserbehörde;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung), 3, 4, 5 und 6:

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Postfach 80 01 32, 01101 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
Adelbertstraße 10, 01097 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

Regierungspräsidium Dresden
Postfach 10 06 53, 01076 Dresden;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung):

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

Landkreise und kreisfreie Städte;

Aufgabenträger (Gemeinden, Zweckverbände,
Verwaltungsgemeinschaften oder
Anstalten öffentlichen Rechts);

Anmerkung zu Nummer 51:

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung) und 2:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

die Landkreise und kreisfreie Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 und 9:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Straße 10, 39108 Magdeburg;

die Landkreise und kreisfreie Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

bei Verstößen gegen den Artenschutz darüber hinaus

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
CITES-Büro
Zerbster Straße 1, 39264 Steckby;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Landesamt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(Dez. Pflanzenschutz)
Silberbergsweg 5, 39128 Magdeburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 8:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

Landkreise und kreisfreie Städte;

Aufgabenträger (Gemeinden, Zweckverbände,
Verwaltungsgemeinschaften oder
Anstalten öffentlichen Rechts);

Anmerkung zu Nummer 51:

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Straße 4, 39108 Magdeburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

in den Fällen des § 8 Tierschutzgesetz,

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

im Übrigen

Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale;

Landkreise und kreisfreien Städte;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

zu Nummer 51 Abs. 3 im Übrigen:

das Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 50 09, 24062 Kiel;

Thüringen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 – 6, 8, 10 und 12:

das Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

das Thüringer Landesbergamt
Puschkinplatz 7, 07545 Gera;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz
und Umwelt
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt;

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Anmerkung zu Nummer 51:

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9 und 11:

der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz
und Technischen Verbraucherschutz
Postfach 10 01 41, 98490 Suhl.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0